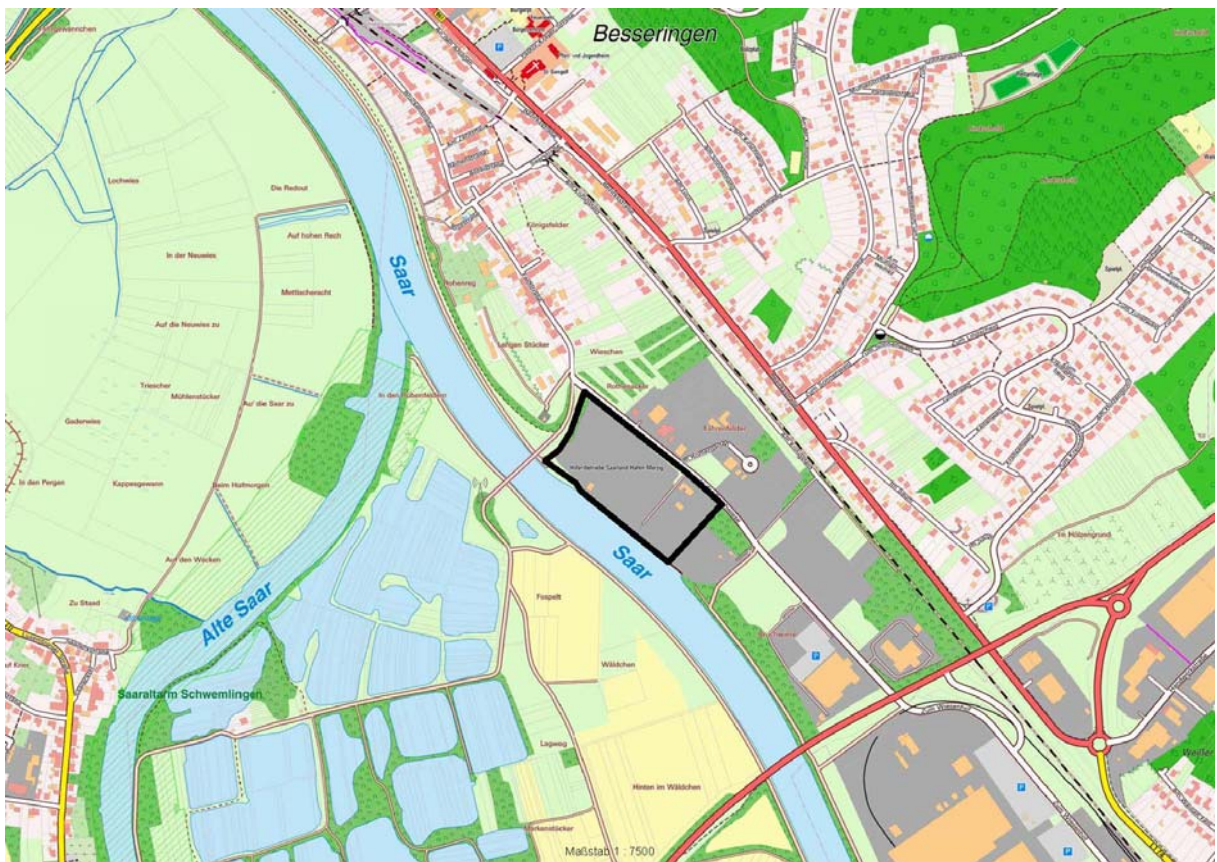


Begründung
zur IV. Änderung des Bebauungsplanes
„Bruchwies“
im Stadtteil Besseringen der
Kreisstadt Merzig



Aufgestellt: Saarbrücken, Mai 2017

Verfasser: LEG Service GmbH
Balthasar-Goldstein-Straße 31
66131 Saarbrücken

Projektleitung: Dipl.-Ing. Jan Preußner

Bearbeitung: Peter Remmlinger

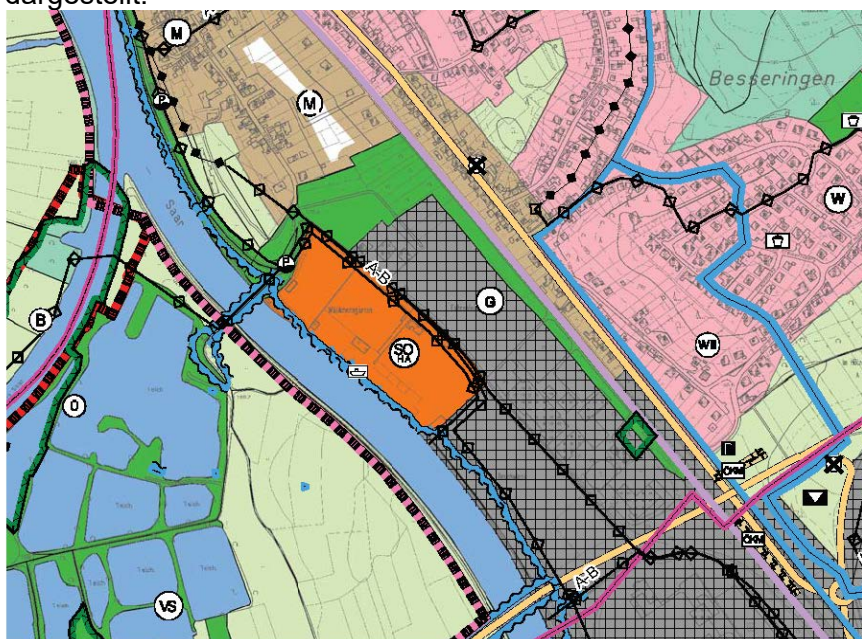
Bearbeitung Fachbeitrag Landschaftspflege:
PCU Partnerschaft
Kaseler Weg 1
66113 Saarbrücken

1. Allgemeine Vorbemerkungen / Anlass der Planung

Das Plangebiet der Teiländerung des seit dem 17.06.1998 rechtskräftigen Bebauungsplans (zuletzt geändert mit der 3. Änderung vom 05.01.2005) befindet sich im südwestlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes „Bruchwies“.



Die umgebenden Flächen sind direkt angrenzend an die Saar als gewerbliche Bauflächen dargestellt; der Änderungsbereich ist als „Sonderbaufläche Hafen“ (siehe Flächennutzungsplan Merzig) dargestellt:



Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Anlass der Änderung

In den letzten Jahren hat sich herausgestellt, dass eine kontinuierliche Nutzung der Hafenbetriebsfläche in vollem Umfang mittelfristig nicht mehr zu erwarten ist. Nur ein Teil der Flächen wird derzeit genutzt, und zwar weniger als Umschlagfläche, sondern als Bearbeitungs- und

Lagerfläche mit zwar ständigem, aber räumlich begrenztem Bedarf an Umschlagkapazitäten im Wasser-Land-Bereich.



Zudem würden intensive Umschlagaktivitäten auf der gesamten Fläche angesichts der mittlerweile herangerückten sonstigen Bebauung künftig sowohl auf der Staub- als auch auf der Geräuschemissionsebene für Konflikte sorgen.

Als Konsequenz wurde bereits in der letzten Änderung des Bebauungsplans die Option „Bahngleis zum Hafen“ aufgegeben.

Gleichzeitig suchen zwei öffentliche Aufgabenträger nach Betriebsflächen: der Landesbetrieb für Straßenbau muss die SAM Merzig erneuern, und die Kreisstadt Merzig braucht einen neuen Bauhof-Standort.

Durch die geplante andere Verwendung der Flächen ist die festgesetzte Nutzung „Sondergebiet Hafen“ nicht mehr Nutzungsgerecht. Die neuen Nutzungen wären im SO Hafen nicht zulässig; und auch die bestehende Gewerbeaktivität ist durch die Festsetzung SO nicht hinreichend planungsrechtlich gesichert.

Die Gebietsfestsetzung soll daher von SO Hafen auf GE (Gewerbegebiet) geändert werden, bei Beibehaltung des Maßes der baulichen Nutzung und geringfügiger Anpassung der Baugrenzen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im bebauten Innenbereich, daher kann das beschleunigte Aufstellungsverfahren gemäß § 13a „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ des BauGB durchgeführt werden.

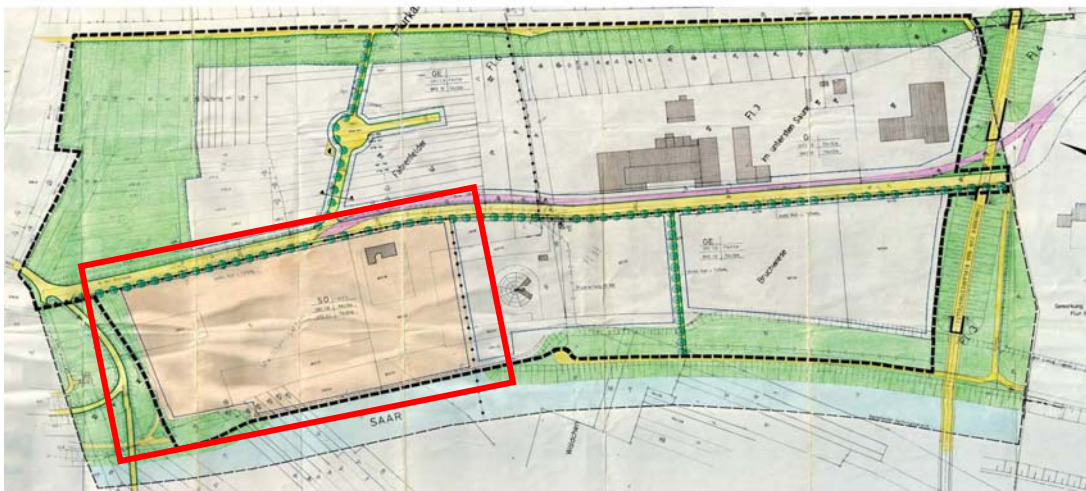
Da die Grundflächenzahl von 0,8 unverändert bleibt und die Grundfläche der neu festzusetzenden GE-Fläche nur geringfügig von 39.610 auf 40.630 m² zunimmt, erhöht sich die überbaubare Fläche nur von 31.690 m² im bisherigen SO (Hafen) auf 32.510 m² im künftigen GE.

Obwohl der Zuwachs an überbaubarer Fläche nur gut 800 m² beträgt, wurde (in Ansehung der insgesamt zwischen 20.000 und 70.000 m² liegenden überbaubaren Fläche) in analoger Anwendung des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz des BauGB eine überschlägige Prüfung gem. § 13a Abs. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr 2 (Vorprüfung des Einzelfalls) durchgeführt (vgl. Anlage 1).

Das Prüfergebnis lässt eine Durchführung der Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB zu..

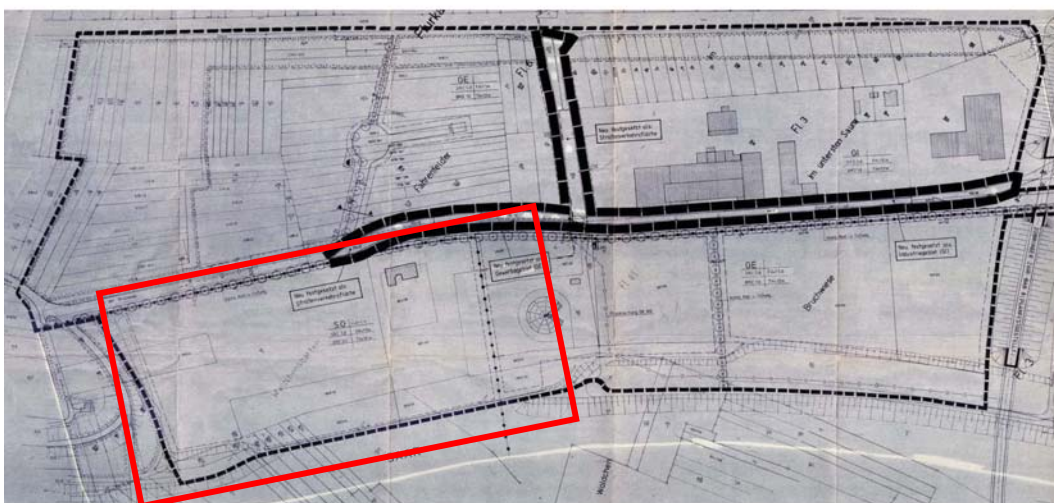
Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB geändert. Durch das Bebauungsplanänderungsverfahren soll der rechtskräftige Bebauungsplan „Bruchwies“ im Stadtteil Besseringen den neuen Nutzungsabsichten angepasst werden. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst.


Planzeichnung der Bebauungsplanänderung 1995



 Geltungsbereich der aktuellen Änderung

Dritte Bebauungsplanänderung 2005



 Geltungsbereich der aktuellen Änderung

2. Übergeordnete Vorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

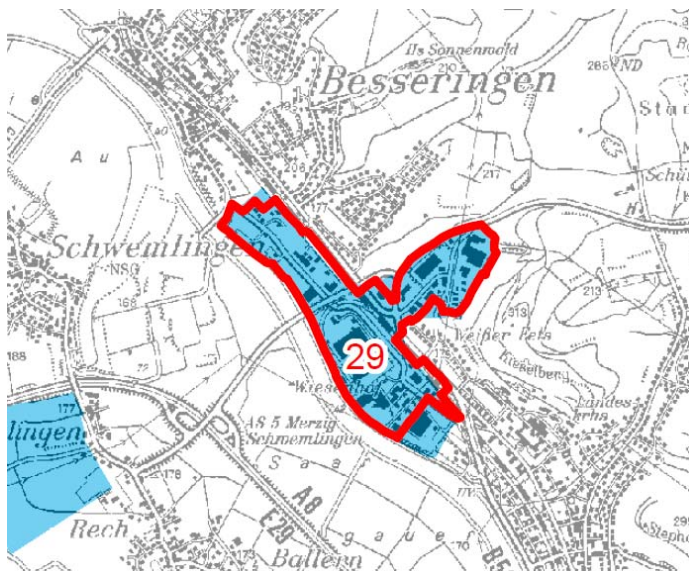
Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

2.1.1 „Landesentwicklungsplan Umwelt“

Im „Landesentwicklungsplan Umwelt“ (Flächenvorsorge für Freiraumfunktionen, Industrie und Gewerbe) vom 13. Juli 2004 liegt das Plangebiet innerhalb des weit gefassten „Schwerpunktraum der Industrie Merzig“ mit einer Ausweisung als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen.

Auch im Entwurf des derzeit in der Aufstellung befindlichen neuen Landesentwicklungsplanes Saarland (Stand Februar 2015) liegt der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (Nr. 29):

:



Insofern deckt sich das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes mit diesen Zielen bzw. wird der Landesentwicklungsplan „Umwelt“ durch die Änderung nicht betroffen.

2.1.2 Landesentwicklungsplan „Siedlung“

Da hier keine neuen Wohnbauflächen geschaffen werden, werden die Belange des Landesentwicklungsplanes „Siedlung“ nicht berührt.

2.1.3 Arten- und Biotopschutzprogramm des Ministeriums für Umwelt

Gemäß der Bestands- und Bewertungskarte des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Ministeriums für Umwelt liegt das Plangebiet innerhalb des Naturraumes „Mittleres Saartal“.

Der Bereich selbst liegt am Rand einer als regional bedeutsam gekennzeichneten Fläche (Nr. 054).

Das Arten- und Biotopschutzprogramm des Ministeriums für Umwelt stammt aus dem Jahr 1997. Bereits zu diesem Zeitpunkt war hier eine gewerbliche Nutzung entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan möglich und in Teilen auch vorhanden. Durch die mittlerweile auch so realisierte restliche, annähernd vollständige gewerbliche Nutzung dieses Bereiches, wobei der größte Teil im Südosten dieser gekennzeichneten Fläche durch die Neuan siedlung der Firma Assist und im Nordwesten durch den bereits länger bestehenden Güter haben dominiert wird, ist die Bewertung des Arten- und Biotopschutzprogramms nicht mehr zutreffend (siehe auch Kapitel 10 „Ökologische Bewertung“). Ohnehin kann die Bewertung nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm kein höherwertiges Recht, wie in diesem Fall das Planungsrecht nach Bebauungsplan, ersetzen.

2.2 Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung

Die vorbereitende Bauleitplanung wird im Flächennutzungsplan dargestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig stellt in der Fassung vom 23. März 2016 für den Änderungsbereich des B-Plans teilweise gewerbliche Bauflächen, teilweise Sonderbauflächen „Hafen“ dar.

Der Bebauungsplan weicht in diesem Bereich von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes ab.

§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es der Gemeinde, durch einen den Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB entsprechenden Bebauungsplan der Innenentwicklung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abzuweichen, ohne den Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren ändern oder ergänzen zu müssen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes muss hierbei gewahrt bleiben. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die aktuellen Planziele des Bebauungsplanes lassen eine begrenzte gewerbliche Nutzung im als Sondergebiet festgesetzten Abschnitt zu. Die umgebenden Festsetzungen des Bebauungsplanes setzen ohnehin bereits ein Gewerbegebiet fest. Die bestehende Nutzung der Bereiche besteht auch aus gewerblicher Nutzung. In Anbetracht der gewerblichen Nutzung der vorhandenen Umgebungsnutzung soll die Fläche zukünftig als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes wird dabei gewahrt.

Zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig besteht ein Landschaftsplan. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist darin als Siedlungsfläche dargestellt. Eine benachbarte Fläche ist als Grünfläche dargestellt; sie liegt zwischen dem Radweg zur Saar und der Rampe zur Saarbrücke. Dieser Bereich ist von der Änderung nicht betroffen.

3. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst die bisher als „Sondergebiet Hafen“ festgesetzte Fläche.

Diese Flurstücke befinden sich im Eigentum der Hafengebiete Saarland.

Die genaue Abgrenzung ist durch die zeichnerische Darstellung im Bebauungsplan ersichtlich.



Aktueller Zustand (April 2017)

4. Topographie

Das Plangebiet liegt relativ eben auf einer Höhe von ca. 170 bis 172 m ü. NN ohne nennenswerte Erhebungen.

5. Geologie

Laut der geologischen Karte des Saarlandes befindet sich das Plangebiet innerhalb von Tal-
aueablagerungen aus dem Quartär, genauer Holozän.

Gemäß dem Altablageungskataster des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz sind im Plangebiet sowie der näheren Umgebung keine erfassten Altablagerungen bzw. Standorte vorhanden. Jedoch ist im sog. Neulastkataster eine Teilfläche als „MZG 21900 Merziger Hafengebiete“ erfasst. Dieser Bereich wird im Rahmen der Flächenaufbereitung vor der Neunutzung saniert.

6. Ziel der Planung

Wie unter Kapitel 1 „Allgemeine Vorbemerkungen / Anlass der Planung“ bereits erwähnt, gilt für das Plangebiet die momentan noch seit dem 05. Januar 2005 rechtskräftige Änderung des Bebauungsplanes „Bruchwies“.

Diese setzt in dem Bereich ein Sondergebiet mit der Nutzung „Hafen“ fest.

Durch die sich geänderten Nutzungsabsichten der Kreisstadt Merzig, ist diese Nutzung mit der Planung nicht mehr nutzungskonform. Geplante Nutzungen sind der Bau einer Straßenmeisterei für den LfS sowie ein Bauhof für die Kreisstadt Merzig.

Weiter befindet sich schon jetzt ein Gewerbebetrieb mit Güterumschlag auf der Fläche.

7. Art und Maß der baulichen Nutzung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist für den bebaubaren Bereich Sondergebiet „Hafen“ festgesetzt.

Analog der umgebenden Gebietsfestsetzung wird im Änderungsbereich ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Dieses wird in zwei Teilbereiche aufgeteilt um die angestrebten Nutzungen zu konkretisieren.

GE 1

Der Planbereich des GE 1 beinhaltet einen bestehenden Betrieb mit Güterumschlag und benötigt auch weiterhin Lagerhallen und Lagerplätze.

GE 2

Im Planungsbereich des GE 2 werden eigenständige Lagerhallen und Lagerplätze ausgeschlossen um den Störgrad zur angrenzenden Mischgebietsbebauung zu minimieren.

Im GE 1 und im GE 2 sind Geschäftsgebäude für den Einzelhandel nicht zulässig. Flächen für diese Einrichtungen stehen im Stadtgebiet an anderer Stelle ausreichend zur Verfügung.

Die ausnahmsweise zulässigen Anlagen zum Betanken für den Eigenbedarf begründen sich auf die geplante Nutzung der Gewerbeflächen mit Bauhof der Kreisstadt Merzig und der Betriebsfläche für die SAM.

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl von 0,8, einer Baumassenzahl von 10,0 und einer maximalen Trauf- bzw. Firsthöhe von 12,00 m bzw. 15,00 m festgesetzt.

Diese Festsetzung passt sich an die bestehenden Festsetzungen der umliegenden bebaubaren und bebauten Fläche an.

Ausnahmsweise darf die Firsthöhe für untergeordnete Bauten überschritten werden. Die Festsetzung ist notwendig um Dachaufbauten für Lüftungsanlagen o.ä. zuzulassen.

8. Erschließung

Grundsätzlich ist das Plangebiet durch die Straße „In der Bruchwies“ bereits erschlossen. Hieran wird durch dieses Verfahren nichts geändert.

9. Ver- und Entsorgung

9.1 Versorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Gas und Strom ist über das bestehende Netz der Stadtwerke Merzig GmbH mit den vorhandenen Hauptversorgungsleitungen weiterhin möglich.

9.2. Entsorgung

Die Entsorgung kann ebenfalls weiterhin über eine ordnungsgemäße Einleitung in das öffentliche Kanalnetz erfolgen.

10. Ökologische Bewertung

Beitrag PCU

11. Hinweise

Anlage 1

Vorprüfung des Einzelfalls zum vereinfachten Verfahren
Bebauungsplan IV. Änderung „Bruchwies“

ANLAGE 1

VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS ZUM VEREINFACHTEN VERFAHREN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN IV.Änderung B-Plan "Bruchwies" im Stadtteil Besseringen der Kreisstadt Merzig

Mai 2017

1

RECHTSGRUNDLAGE**Zulässigkeit und Nicht-Zulässigkeit**

Die Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. Anlage 2 BauGB gemäß Prüftabelle des Anhangs 1 zum UVPG, Ziffer 18.8.

Wenn das Vorhaben nach Einschätzung aufgrund seiner überschlägigen Prüfung erhebliche Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären, ist das vereinfachte Verfahren nicht zulässig.

Das vereinfachte Verfahren ist auch dann nicht zulässig, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgütern bestehen.

Anwendungsvoraussetzungen**Vorprüfung des Einzelfalls:**

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr.2 BauGB i.V.m. Anlage 2 BauGB ist bei Bebauungsplänen mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Kumulierende Vorhaben:

Die Verpflichtung zur Durchführung einer überschlägigen Prüfung besteht auch dann, wenn mehrere Bebauungspläne in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden.

2 PRÜFKRITERIEN GEMÄß ANLAGE 2 ZU § 13 A (1) SATZ 2 NR.2 BAUGB

Prüfkriterien	Übereinstimmung mit den Prüfkriterien	Überschlägige Prüfung		
		erheblich	möglicherweise erheblich	unerheblich
1. Merkmale des Bebauungsplanes				
1.1 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen i.S. des § 14b (3) des Gesetzes über die UVP setzt	Es werden durch die Bebauungsplanänderung keine anderen Zulässigkeiten von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.			x
1.2 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	Durch die Bebauungsplanänderung werden keine anderen Programme beeinflusst. Die Änderung beeinflusst lediglich den Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig; dieser wird im Wege der Berichtigung angepasst.			x
1.3 Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umwelt- und gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Das Bebauungsplangebiet befindet sich am Südrand der Gemarkung Besseringen direkt angrenzend an die Saar im bebauten Bereich. Lärm: Gegenüber der bisher zulässigen Nutzung (Lager- und Umschlagbetrieb) ist durch die künftige Festsetzung GE keine Zunahme des Lärms (Gewerbe- und Verkehrslärm) zu erwarten. Geltende Grenzwerte werden voraussichtlich nicht erreicht oder überschritten. Stoffl. Emissionen: Es ist nicht damit zu rechnen, dass die geltenden Grenzwerte für Staubimmissionen (PM10) und Stickstoffdioxide (NO ₂) überschritten werden. Eine Zunahme der Emissionen infolge der Verkehrsbewegungen ist daher nicht als erheblich einzuschätzen.			x
1.4 Für den Bebauungsplan relevante umweltbezogene und gesundheitliche Probleme	Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan sind theoretisch Betriebe zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Die nach der B-Plan-Änderung künftige Gebietsfestsetzung lässt keine derartigen Betriebe erwarten; Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Schutzgüter der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzrichtlinie sind nicht vorhanden (s. a. Fachbeitrag Natur- und Artenschutz zur Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 1 (4) BauGB (beiliegend).			x

1.5 Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Der Bebauungsplan hat keine Bedeutung für die Durchführung nationaler und Europäischer Umweltvorschriften.	x
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:		
2.1 Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Im Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung "IV Änderung Bruchwies" ist davon auszugehen, dass keine Eingriffe stattfinden werden, die über diejenigen hinausgehen, die durch den geltenden Bebauungsplan begründet werden. (s. a. Begründung zum B-Plan Massnahme M 1).	x
2.2 Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkung	Nicht relevant	x
2.3 Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z.B. Unfälle)	Aufgrund der geplanten Nutzungen als Gewerbegebiet bestehen nutzungstypische, jedoch keine erhöhten Risiken für die Umwelt und den Menschen. Damit sind die Risiken gegenüber der Bisherigen Festsetzung SO (Hafen) reduziert.	x
2.4 Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkung	Die direkten Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf den bestehenden Geltungsbereich des B-Plans.	x
2.5 Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets	siehe Anlage Fachbeitrag Natur und Artenschutz.	x
2.6 Merkmale der möglichen Auswirkungen in Bezug auf folgende Gebiete:		
2.6.1 Vorgeschlagene FFH- oder EU- Vogelschutzgebiete.	Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich im Abstand von 2,5 km nordwestlich, das nächstgelegene FFH-Gebiet ca. 2,5 km nordwestlich des Geltungsbereichs. Auswirkungen auf die Schutzflächen und Schutzziele sind ausgeschlossen. Auch negative Auswirkungen durch eine mittelbare Beeinträchtigung (Verringerung der Kohärenz von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung - NATURA 2000) sind nicht zu erwarten.	x

2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG.	Nicht vorhanden	x
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG.	Nicht vorhanden	x
2.6.4	Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG.	Nicht vorhanden	x
2.6.5	Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.	Nicht vorhanden	x
2.6.6	Wasserschutzgebiete § 19 WHG; Überschwemmungsgebiete gemäß § 31 b WHG.	Überschwemmungsgebiet der Saar direkt angrenzend. Ein kleiner Teilbereich liegt im Geltungsbereich des B-Plans; er wird nicht beeinträchtigt.	x
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht vorhanden	x
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nr. 2 und 5 RaumordnungsG	Stadtzentrum Merzig ca. 3,5 km entfernt: nicht betroffen. Ortslage Besserinen unmittelbar angrenzend (Mischgebietsnutzung), und Ortszentrum Besseringen ca. 1,0 km entfernt: nicht beeinträchtigt, zumal der Verkehr siedlungsfern über die B51 zur Autobahn gelangt.	x
2.6.9	In amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale und Bodendenkmale	Nicht vorhanden	x

Fazit

Der Bebauungsplan führt sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. **Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Das beschleunigte Verfahren gem § 13a BauGB kann angewendet werden.**

3**TEXTLICHE ERLÄUTERUNG DER GESAMTEINSCHÄTZUNG**

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes "Breitwies" , ist davon auszugehen, dass keine Eingriffe stattfinden werden, die über diejenigen hinausgehen, die durch den geltenden Bebauungsplan begründet werden.

Wesentliche negative Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter i.S.v. § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden aufgrund o.g. Bestandssituation und Lage ebenfalls nicht erwartet (s. a. Begründung zur B-Planänderung BauGB § 1 (4) .

Insgesamt führt das geplante Vorhaben höchstwahrscheinlich **nicht** zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Auch liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter vor. Somit kann für den Bereich das vereinfachte Verfahren gem. § 13 a BauGB angewendet werden.

Aufgestellt im Mai 2017
LEG Service

STADT MERZIG

Bebauungsplans „Bruchwies“, 4. Änderung

FACHBEITRAG NATUR- UND ARTENSCHUTZ

Auftraggeber

[LEG Service]
Ein Unternehmen der SHS Strukturholding Saar

3. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN ARTENSCHUTZ	4
2. HABITATPOTENZIALANALYSE	6
3. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN NUTZUNGEN UND WIRKFAKTOREN	7
3.1 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN NUTZUNGEN	7
3.2 BAU- UND ANLAGENBEDINGTE WIRKFAKTOREN	9
3.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN	10
4. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS	11
4.1 VEGETATIONSSTRUKTUR / BIOTOPTYPEN	11
4.2 SCHUTZGEBIETE	11
5. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES BIOTOP- UND ARTENSCHUTZPOTENTIALS.....	12
6. BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN.....	13
6.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RL	13
6.2 POTENTIELLE BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER TIERARTENGRUPPEN	13
7. GRÜNORDNUNG	17
7.1 MAßNAHME M 1	17
7.2 EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG	17
7.3 ÖKOKONTOMAßNAHME.....	18
8. GESAMTBEWERTUNG	18
8.1 ARTENSCHUTZ	18
8.2 GRÜNORDNUNG	18
9. ANHANG	19
9.1 FOTODOKUMENTATION.....	19
9.2 ÖKOKONTOMAßNAHME HASSELMÜHLE / LEUCK	26
10. PLAN.....	27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt rechtskräftiger Bebauungsplan vom 17.02.1998	7
Abb. 2: Bebauungsplanentwurf 4. Änderung	8
Abb. 3: Luftbildausschnitt Plangebiet	11
Abb. 4: Lage potenzielles Reptilienhabitat	15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Ermittlung des Ist-Zustandes	17
Tab. 2: Ermittlung des Planzustandes	17

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Merzig beabsichtigt die 4. Änderung des Bebauungsplans „In der Bruchwiese“.

In den letzten Jahren hat sich herausgestellt, dass eine kontinuierliche Nutzung der Hafenbetriebsfläche in vollem Umfang mittelfristig nicht mehr zu erwarten ist. Nur ein Teil der Flächen wird derzeit genutzt, und zwar weniger als Umschlagfläche, sondern als Bearbeitungs- und Lagerfläche mit zwar ständigem, aber räumlich begrenztem Bedarf an Umschlagkapazitäten im Wasser-Land-Bereich. Zudem würden intensive Umschlagaktivitäten auf der gesamten Fläche angesichts der mittlerweile herangerückten sonstigen Bebauung künftig sowohl auf der Staub- als auch auf der Geräuschemissionsebene für Konflikte sorgen. Als Konsequenz wurde bereits in der letzten Änderung des Bebauungsplans die Option „Bahngleis zum Hafen“ aufgegeben. Gleichzeitig suchen zwei öffentliche Aufgabenträger nach Betriebsflächen: der Landesbetrieb für Straßenbau muss die SAM Merzig erneuern, und die Kreisstadt Merzig braucht einen neuen Bauhof-Standort. Durch die geplante andere Verwendung der Flächen ist die festgesetzte Nutzung „Sondergebiet Hafen“ nicht mehr Nutzungsgerecht. Die neuen Nutzungen wären im SO Hafen nicht zulässig; und auch die bestehende Gewerbeaktivität ist durch die Festsetzung SO nicht hinreichend planungsrechtlich gesichert.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Änderung der Gebietsfestsetzung des Sondergebiets Hafen (SO Hafen) in ein Gewerbegebiet (GE), bei Beibehaltung des Maßes der baulichen Nutzung und geringfügiger Anpassung der Baugrenzen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert.

Mit der, nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes, am 01. März 2010 in Kraft getretenen Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes haben sich Änderungen im Artenschutzrecht (§§ 44 und 45 BNatSchG) ergeben. Die Realisierung der geplanten Nutzungen ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, d.h. einheimischen Brutvögeln gem. Vogelschutzrichtlinie sowie Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie, verbunden. Somit sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten.

Es ist zu prüfen, ob es durch die festgesetzte Bebauung möglich ist, dass geschützte Arten verletzt oder getötet werden, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können und ob erhebliche Störungen der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verursacht werden können.

1.2 Rechtliche Grundlagen Artenschutz

Im Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt.

Aus § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ergeben sich folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Der Fachbeitrag Artenschutz stellt somit fest, ob die Kriterien für die Verbotstatbestände (Schädigungsverbot und Störungsverbot) erfüllt sind. Wesentlich dafür ist, ob alle von den geplanten Nutzungen potenziell beeinträchtigten Tierarten mit ihren Populationen sich in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtern bzw. eine ausreichende Lebensraumfläche für den Fortbestand der Populationen erkennbar erhalten bleibt.

Anteil daran können einerseits Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen haben. Darüber hinaus ist zu klären, ob im Umfeld der geplanten Nutzungen hinreichend geeignete Habitatstrukturen bestehen und verbleiben, die den betroffenen Tierarten respektive derer Lokalpopulationen die weitere Existenz im angestammten Raum dauerhaft ermöglichen können.

Auf der Ebene der Bauleitplanung ist nur zu prüfen, ob der Planvollzug, d.h. die Ansiedlungen der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen, grundsätzlich möglich ist oder ob er an Anforderungen des Artenschutzes scheitert.

2. HABITATPOTENZIALANALYSE

Aufgrund des Fehlens faunistischer Erhebungen im Geltungsbereich erfolgt die Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mittels einer Habitatpotenzialanalyse.

Auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung werden im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse Rückschlüsse auf das mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommenden Habitatstrukturen von den in Frage kommenden Arten grundsätzlich auch genutzt werden könnten. Dies führt ohne eine weitere Konkretisierung des Artvorkommens im Untersuchungsraum in der Regel zu einer Überschätzung der Nutzung von Habitaten.

Eine Habitatpotenzialanalyse ist zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf der Ebene der Bauleitplanung i.d.R. ausreichend, wenn erhebliche Zerschneidungswirkungen durch ein Vorhaben ausgeschlossen sind und aufgrund erheblicher, existierender Vorbelastungen des Plangebiets das Vorkommen störungsempfindlicher Arten ausgeschlossen werden kann, so dass vor allem die Eignung eines Gebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Vordergrund steht.

Kommt die Habitatpotenzialanalyse zu dem Ergebnis, dass erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Methodik der Untersuchungen

Die Begehungen des Geländes fanden am 11.04.2017 sowie am 23.04.2017 statt. Dabei wurde der gesamte Geltungsbereich auf potenzielle Lebensräume und Vegetationsstrukturen für die artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht. Ein Schwerpunkt der Begehungen lag auf Gebäude- und Gehölzstrukturen, die insbesondere für Vogel- und Fledermausarten relevant sein können.

Darüber hinaus wurde auf offene, trockenwarme Standorte als Lebensraum für Reptilien (z.B. offene Sandflächen, Mauern mit Fugen und Spalten, südexponierte Böschungen) sowie auf feucht-nasse Flächen für Amphibien geachtet.

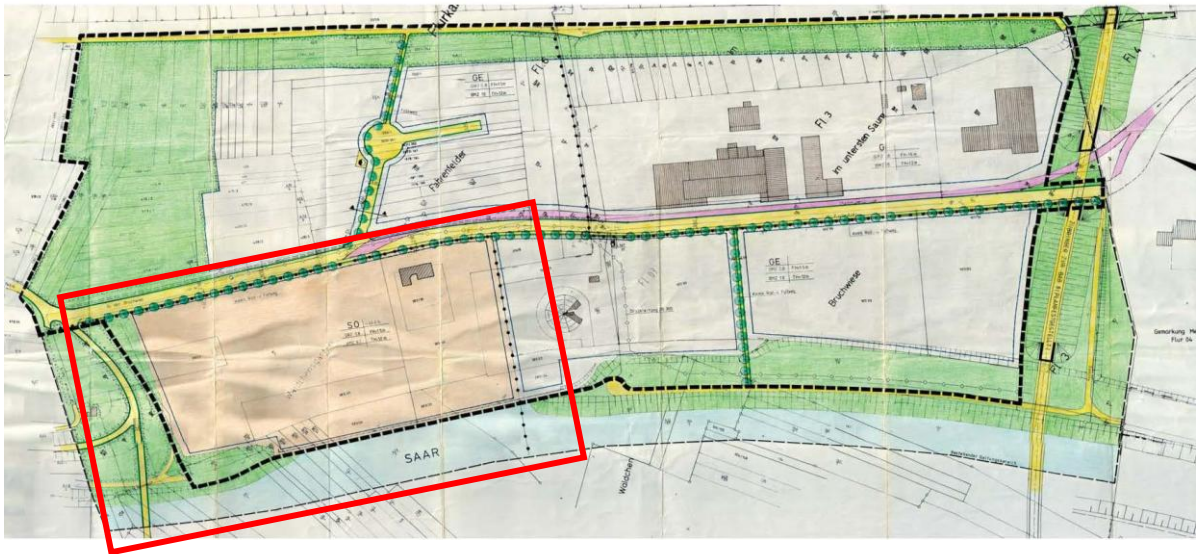
3. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN NUTZUNGEN UND WIRKFAKTOREN

3.1 Beschreibung der geplanten Nutzungen

Rechtskräftiger Bebauungsplan „Bruchwies“ (1998)

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet (SO Hafen) fest. Entlang der Geltungsbereichsgrenzen sind verschiedene Maßnahmen zur Eingrünung festgesetzt. Der Geltungsbereich der 4. Änderung hat eine Größe von ca. 4,4 ha.

Abb. 1: Ausschnitt rechtskräftiger Bebauungsplan vom 17.02.1998



Geplante 4. Änderung

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans ist der Abbildung 2 zu entnehmen. Eine detaillierte Beschreibung der geplanten Nutzungen findet sich in der Begründung zum Bebauungsplan. Die Planungskonzeption der ca. 4,4 ha großen 4. Änderung des Bebauungsplans sieht die folgenden Änderungen vor:

Gewerbegebiet

Das Sondergebiet Hafen sowie die angrenzenden Grünflächen werden als Gewerbegebiet festgesetzt. Die GRZ wird auf 0,8 festgesetzt und bleibt somit im Vergleich mit dem SO Hafen unverändert. Die festgesetzte Firsthöhe (15m), Traufhöhe (12m) und Baumassenzahl (9,0) bleiben ebenfalls unverändert.

Öffentliche Grünfläche (ÖG)

Die Öffentliche Grünfläche entlang der westlichen Plangrenze entfällt und wird als Gewerbegebiet festgesetzt.

Der südwestlichste Teil der Öffentlichen Grünfläche wird als Maßnahmenfläche (M1) für eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) festgesetzt.

Baumreihe

Die festgesetzte Baumreihe entlang der Straße „In der Bruchwiese“ entfällt.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die 4. „Änderung des Bebauungsplans sieht die Festsetzung einer Maßnahme M 1 in einer Größe von 970 m² vor, die der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Reptilien) dient.

Abb. 2: Bebauungsplanentwurf 4. Änderung

Langen Stücker



3.2 Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Die entlang der Straße „In der Bruchwiese“ festgesetzte, aber noch nicht umgesetzte, Baumreihe (1.625 m²) wird entfallen.

Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze liegt eine ca. 3.700 m² große Öffentliche Grünfläche.

Davon bestehen 1.300 m² aus einem Gehölzbestand (Hecke 2.10), der durch die beabsichtigte Planänderung vollständig verloren geht.

Das Wasserbecken (210 m²) wird zurückgebaut.

2.190 m² der Öffentlichen Grünfläche stellen sich derzeit als offene Wiesenfläche mit Einzelsträuchern dar. Hiervon werden zukünftig 1.210 m² als Gewerbegebiet festgesetzt. 970 m² werden als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt (Maßnahme M 1).

Durch die Erweiterung der Baugrenzen des Gewerbegebiets wird insgesamt eine zusätzliche Versiegelung von 3.308 m² $((1.625 + 1.300 + 1.210) \times 0,8 = 3.308 \text{ m}^2)$ im Änderungsbereich zulässig sein.

Durch die Inanspruchnahme dieser Flächen entsteht ein Ausgleichsdefizit von 75.750 ÖWE, das im Rahmen einer Ökokontomaßnahme außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen wird.

Eine zusätzliche bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (z.B. Baustelleneinrichtungen) außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht zulässig.

Immissionen, Erschütterungen, Verunreinigungen

Während der Bauzeit kann sich die Bautätigkeit (Schall, Erschütterungen, visuelle Störungen etc.) generell negativ vor allem auf das Brutverhalten von Vögeln auswirken und stöempfindlichere Arten verdrängen.

Die Baufeldfreimachung, insbesondere die Rodungsarbeiten auf den derzeit noch unbauten Bereichen sollte außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Aufgrund akustischer und visueller Vorbelastungen durch die bestehende gewerbliche Nutzung sowie die Verkehrsinfrastruktur (gewerbliche Betriebstätigkeit / Hafenbetrieb, Zufahrtsstraße „In der Bruchwiese“) ist bei der Fauna im Plangebiet und dessen Umfeld auch von einem gewissen Gewöhnungseffekt auszugehen. Bei einer Fortführung der gewerblichen Nutzung sind daher insgesamt keine zusätzlichen erheblichen Störungen zu erwarten.

Bodenverunreinigungen durch den Eintrag Umwelt gefährdender Bau- und Betriebsstoffe (z.B. Schmier- und Betriebsstoffe für Baustellenfahrzeuge) sind grundsätzlich denkbar, können aber bei sachgerechtem Umgang mit Umwelt gefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmintensive Nutzungen können sich generell negativ vor allem auf das Brutverhalten von Vögeln auswirken und störepfindlichere Arten verdrängen.

Der geplante Änderungsbereich des Bebauungsplans ist größtenteils bereits durch bestehende Gewerbebetriebe belegt. Anhaltspunkte dafür, dass sich die Gewerbelärmeinwirkungen in für die Fauna relevanter Größenordnung verändern werden, liegen nicht vor.

Die Verkehrslärmverhältnisse im Plangebiet werden im Ist-Zustand durch den bereits bestehenden Verkehr auf der Straße „In der Bruchwiese“ bestimmt. Durch die Verwirklichung der Planung werden sich die Verkehrslärmeinwirkungen entlang der Zufahrtsstraße „In der Bruchwiese“ nicht relevant ändern.

Aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Gewerbetätigkeit im Plangebiet ist bei der Fauna des Untersuchungsraumes von einem gewissen Gewöhnungseffekt auszugehen.

Betriebsbedingte Tötungen sind durch die geplanten Nutzungen nicht zu erwarten.

Optische Wirkungen auf Tierlebensräume können durch neu entstehende Gebäudestrukturen entstehen. Weiterhin kann die Anwesenheit von Menschen zu Störwirkungen auf Tiere führen, wobei festzuhalten ist, dass der Geltungsbereich bereits heute durch den Menschen (z.B. Gewerbegebiet, öffentliche Straße) genutzt wird. Empfindlich gegenüber solchen Störwirkungen sind nur die relevanten Tiergruppen Säugetiere (Fledermäuse) und Vögel. Störungen können zu Stress führen und lösen u.U. Flucht- oder Meideverhalten aus.

Weitere optische Wirkungen gehen von künstlichen Lichtquellen aus: Künstliche Beleuchtung wirkt anziehend auf verschiedene nachtaktive Fluginsekten. Moderne Leuchtmittel wie können diese Wirkung deutlich vermindern. Künstliche Beleuchtung kann auch die Lebensraumnutzung von Fledermäusen beeinflussen.

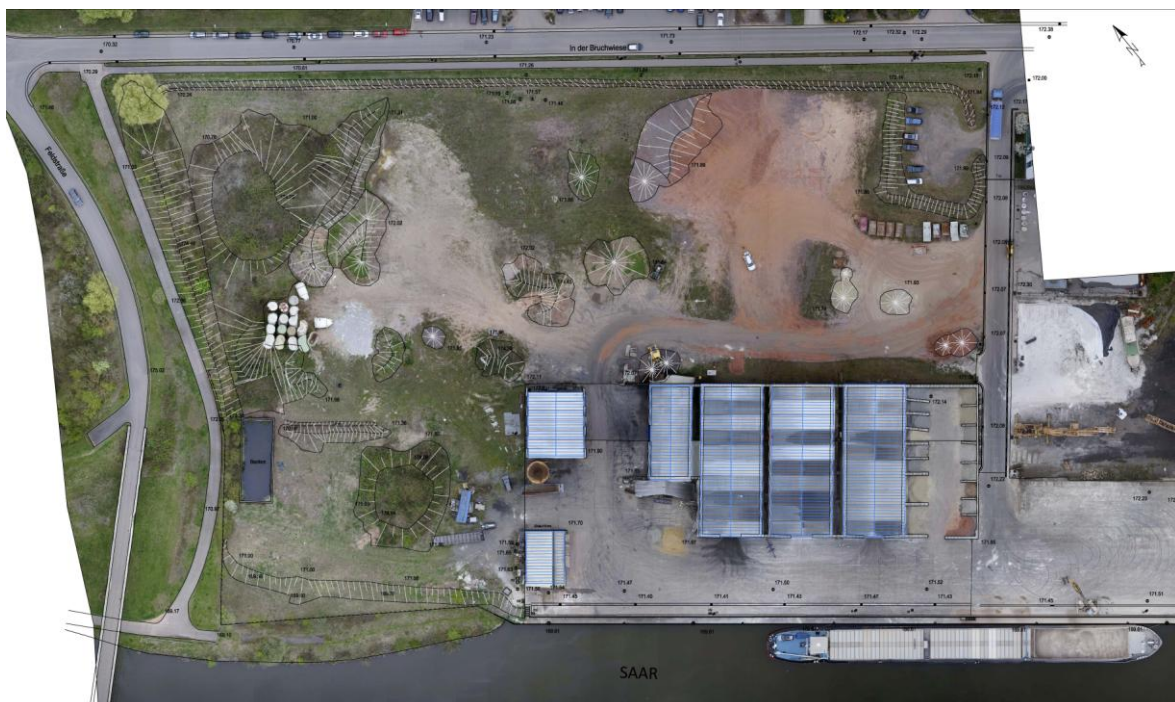
4. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

4.1 Vegetationsstruktur / Biotoptypen

Die Biotoptypen des Plangebiets sind in Plan 1 dargestellt. Abb. 3 zeigt einen Luftbildausschnitt des Plangebiets.

Der Geltungsbereich ist bereits größtenteils bebaut bzw. geschottert und wird nahezu vollständig von Gewerbebetrieben genutzt. Die Schotterflächen sind stellenweise von krautigen Ruderalfluren und Schotterrassen bedeckt. Zahlreiche Materialablagerungen (Schotter, Sande, Erdaushub etc.) sind über das Plangebiet verteilt, die je nach Alter der Aufschüttungen von krautigen Ruderalfluren und trockenen Hochstaudenfluren bewachsen sind. Der Geltungsbereich wird nach Westen hin von einem schmalen Baum- und Strauchbestand begrenzt. An dessen nördlichster Ecke steht ein einzelner markanter Einzelbaum (Stammdurchmesser 50-60 cm). Südlich zur Saar hin schließt sich eine Grünfläche an mit offenen, teilweise ruderalisierten Wiesenflächen sowie Einzelsträuchern an. Hier liegen auch zwei schmale, südexponierte Böschungen, die ein für Reptilien geeignetes Habitat bieten könnten. Entlang der Straße „In der Bruchwiese“ verläuft ferner eine regelmäßig gemähte Entwässerungsmulde.

Abb. 3: Luftbildausschnitt Plangebiet



4.2 Schutzgebiete

Im Geltungsbereich existieren keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes.

Auf dem gegenüber liegenden Ufer der Saar liegt das Landschaftsschutzgebiet "Saaraue bei Schwemlingen" (L 6505-307), das auch als Vogelschutzgebiet (VSG-L-6505-307) ausgewiesen ist.

Eine Beeinträchtigung der Entwicklungsziele des Schutzgebiets durch die geplanten Nutzungen ist nicht zu erwarten.

5. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES BIOTOP- UND ARTENSCHUTZPOTENTIALS

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1, in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG, (vermeidbare Tötung, Verletzung, Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme V 1: Kontrolle planungsrelevanter Reptilienarten

Vor Beginn der Baureifmachung einschließlich Abrissvorhaben auf einem Baugrundstück ist vom Bauherren/ Vorhabenträger sicherzustellen, dass keine planungsrelevanten Reptilien vom Vorhaben betroffen sind. Dazu ist vom Bauherrn rechtzeitig vorab ein Fachgutachter zu beauftragen, der das betroffene Grundstück auf planungsrelevante Reptilienarten untersucht. Die Begehung muss in der Aktivitätsphase der Reptilien (Mitte März bis EndeSeptember, möglichst jedoch vor der Eiablage April / Mai oder im Sommer erst ab Juni / Juli nach dem Schlüpfen der Jungtiere) erfolgen. Sofern Individuen im Gebiet gefunden bzw. vermutet werden, sind geeignete Maßnahmen durch den Fachgutachter festzulegen und umzusetzen bzw. zu veranlassen.

Vermeidungsmaßnahme V 2: Kontrolle von Quartierstrukturen an Gebäuden

Vor Beginn der Baureifmachung einschließlich Abriss- und Umbauvorhaben auf einem Baugrundstück ist vom Bauherren/ Vorhabenträger sicherzustellen, dass keine Gebäudebrüter (Vögel, Fledermäuse) vom Vorhaben betroffen sind. Dazu ist vom Bauherrn rechtzeitig vorab ein Fachgutachter zu beauftragen, der das betroffene Grundstück auf Gebäudebrüter und Gebäude bewohnende Fledermäuse untersucht. Höhlen, Spalten, Fugen und andere für Fledermäuse und Vögel geeignete Quartiersstrukturen sind zu kontrollieren. Eventuell. erforderliche Maßnahmen sind von einem Fachgutachter festzulegen und umzusetzen bzw. zu veranlassen.

Vermeidungsmaßnahme V 3: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Die Umsetzung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine ökologisch geschulte Person zu begleiten, die vom Vorhabenträger zu beauftragen ist. Die Maßnahme ist erforderlich, um das Eintreten des von Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffene Arten zu vermeiden und um die Einhaltung der übrigen erforderlichen Umweltauflagen während der Bauausführung zu überwachen. Die ökologische Baubegleitung soll in den Bauablauf eingebunden sein und sich mit der Bauüberwachung und den Umweltbehörden abstimmen.

Vermeidungsmaßnahme V 4: Beschränkung der Rodungszeiten

Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen), die auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen sind, sind nach Maßgabe des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar, d.h. außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Avifauna, durchzuführen, um vermeidbare Tötungen von Individuen oder Zerstörungen von Eigelegen zu verhindern.

6. BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

6.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Auch die Möglichkeit der Betroffenheit der in Anhang IV (b) der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten ist im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) Satz 4 BNatSchG zu überprüfen.

In der Regel ist jedoch eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten Pflanzen durch Infrastrukturvorhaben angesichts der kleinen Restbestände an den zumeist bekannten Sonderstandorten sehr unwahrscheinlich. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen lassen ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht erwarten. Damit werden bezüglich der Pflanzenarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Weitere Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

6.2 Potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tierartengruppen

6.2.1 Vögel

Alle einheimischen Brutvögel sind artenschutzrechtlich relevant. Der Schutz erstreckt sich nicht nur auf Vogelindividuen (Störung, Entnahme, Verletzung, Tötung) sondern auch auf die Entwicklungsformen (z.B. Eier) und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Baumhöhlen).

Wiederkehrend genutzte Nester (Horste, Schwalbennester) und Baumhöhlen sind auch während ungenutzter Zeiten geschützt. In und an den Gebäuden des Plangebiets wurden keine mehrjährig nutzbaren Niststätten gefunden, so dass Gebäude bewohnende Vogelarten ausgeschlossen werden können.

Der ältere Einzelbaum direkt an der Zufahrtsstraße „In der Bruchwiese“ weist nur wenige Asthöhle, eher kleinere Asthöhlen auf. Ob diese aktuell genutzt wurden, konnte nicht festgestellt werden. Potenzielle Vorkommen von Höhlenbrütern sind jedoch nicht ganz auszuschließen und ein potenzielles Vorkommen freibrütender Vogelarten in den Gehölzbeständen auch nicht. Hier ist jedoch auch der störende Einfluss der gewerblichen Betriebstätigkeit sowie der Zufahrtsstraße „In der Bruchwiese“ zu berücksichtigen, so dass hier als potenzielle Brüter eher störungsunempfindliche, noch weit verbreitete und i.d.R. auch ungefährdete Vogelarten zu erwarten sind.

Auch in dem Heckenbestand entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze sind Brutvögel nicht auszuschließen. Aufgrund der geringen Breite des Gehölzstreifens sowie erheblicher Störungen durch die gewerbliche Betriebstätigkeit sind hier als potenzielle Brüter eher störungsunempfindliche, noch weit verbreitete und i.d.R. auch ungefährdete Vogelarten zu erwarten.

Die Umgebung des Plangebiets insbesondere das auf der gegenüber liegenden Uferseite gelegene Vogelschutzgebiet bietet Lebensraumpotenzial für verschiedene Vogelarten, die Waldränder, Feldgehölze und Gewässerbereiche bevorzugen. Für diese und weitere potenziell vorkommende Arten der Umgebung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Nutzungen des Bebauungsplans zu erwarten.

Soweit es sich um freibrütende Vogelarten handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen, und verbreitete Höhlenbrüter, für die angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

Ein Vorkommen streng geschützter Vogelarten ist ebenso unwahrscheinlich wie von Arten, die nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind.

6.2.2 Fledermäuse

Die Gebäudestrukturen des Plangebiets sind nicht geeignet als Sommer- oder Tagesquartier für Fledermäuse.

Eine potentielle Nutzung des älteren Einzelbaums als Sommerquartier oder Tagesversteck kann nicht völlig ausgeschlossen werden, da sich hier Höhlungen und Rindenablösungen befinden. Die Nutzung muss aber als eher unwahrscheinlich bewertet werden, da der Standort als sehr unruhig und somit suboptimal eingestuft wird.

Eine Nutzung von Gebäuden oder Gehölzen als potenzielles Winterquartier wird ausgeschlossen.

Eine bedingte Nutzung als Jagdhabitat kann für einzelne Fledermausarten, die eventuell von ihren Quartieren in der näheren Umgebung einfliegen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Insgesamt kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet allenfalls als nicht essenzielles Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt wird, da kein Quartierangebot in Form von Höhlen, Spalten oder Gebäuden vorhanden ist. Die Verkleinerung des Jagdhabitats durch das geplante Gewerbegebiet ist artenschutzrechtlich nicht relevant.

Durch die Bebauungsplanung sind keine Beeinträchtigungen für Fledermäuse zu erwarten. Die ökologische Funktion der Umgebung als Nahrungsgebiet bleibt in vollem Umfang erhalten.

6.2.3 Andere Säugetiere

Das Vorkommen anderer artenschutzrelevanter Säugetierarten wie beispielsweise Haselmäuse ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten.

6.2.4 Reptilien

Für den westlichen Bereich des Plangebiets, der von einer offenen Wiesenfläche mit Einzelgehölzen eingenommen wird, ist grundsätzlich eine Lebensraumeignung für Reptilien gegeben. Insbesondere die südexponierten Böschungen zur Saar hin bieten Einzel-exemplaren ein geeignetes Reptilienhabitat. Für diesen Bereich ist daher nicht auszuschließen, dass Reptilien zeitweise in das Plangebiet einwandern und sich dort während der Sommermonate aufhalten. Eine Beeinträchtigung von Reptilien wäre somit im Falle

der vollständigen Beanspruchung der südlichen Grünfläche (Nr. 3.5.3) nicht gänzlich auszuschließen.

Abb. 4: Lage potenzielles Reptilienhabitat



Erläuterung: Plangebietsgrenze = gerissene Linie, schraffierte Fläche = potenziell geeignetes Reptilienhabitat

Um Verbotstatbestände auszuschließen, wird ein Teil der Fläche (ca. 1.000 m²) in ihrem Bestand erhalten. Dies erfolgt über die Festsetzung M 1.

Darüber hinaus wird auf der verbleibenden Fläche die Habitatqualität für Reptilien durch Freihaltung der Fläche (v.a. Entbuschung, regelmäßige Mahd) und den Bau einer Gabionenwand (mit Südexposition) optimiert.

Die Maßnahme muss vor dem Eingriff umgesetzt sein, um die Tiere aus dem Eingriffsbereich in diese Fläche vergrämen zu können.

Beschreibung der Maßnahme M 1

Verbesserung der Habitatqualität

Vorhandene Gehölze werden frei gestellt. Sukzessionsgehölz, welches die Fläche verschattet, wird regelmäßig entfernt. Auf der Fläche werden 5 Reisig-/Holzbündel mit einem Durchmesser von mind. 1 m gelagert (zum Schutz vor Durchwachsen von Gehölzen auf Gummimatten). Holzbündel müssen regelmäßig (alle 5-7 Jahre) erneuert werden, um die Habitatfunktion dauerhaft zu erhalten. Diese Bündel dienen Reptilien als Sonn- und Ver-

steckplatz. Überwinterungs- und Fortpflanzungshabitate sind aufgrund des vorliegenden sandigen Bodens ausreichend vorhanden.

Die Fläche muss regelmäßig zweimal im Jahr nicht zu kurz (mindestens 10 cm über dem Boden) gemäht werden. Die Mahd hat mit nicht rotierendem Schneidwerkzeug zu erfolgen und das Mahdgut ist zeitnah abzuräumen. Dies hat zum Ziel, dass mit Aushagerung des Bodens der Bewuchs mit der Zeit schütter wird und damit z.B. der Zauneidechse ideale Voraussetzung zur Nahrungssuche und später möglicherweise auch zur Brut bietet.

Eine reptilienfreundliche, 3 m breite Gabionenwand wird den Eingriffsbereich (d.h. die Baugrenze) zur Maßnahmenfläche hin abgrenzen.

Vergrämung

Die Vergrämung der Tiere in der Eingriffsfläche erfolgt durch sehr kurze Mahd mit nicht rotierenden Schneidwerkzeugen vor Baubeginn. Nach der Mahd muss den Tieren auf der Fläche 2-4 Tage die Gelegenheit gegeben werden, die Fläche zu verlassen, dann wird die Baufeldräumung von Nord nach Süd umgesetzt, um eine Einwanderung von Tieren zu vermeiden. Die Vergrämung muss innerhalb der Aktivitätsphase der Tiere aber außerhalb deren Gelegezeit erfolgen, also entweder im zeitigen Frühjahr ab Ende März bis Mitte Mai oder im Spätsommer von Mitte August bis Ende September.

Mit diesen Maßnahmen kann eine Tötung von Einzelexemplaren mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bewertung

Die Optimierung des Habitats auf dieser Fläche führt zu einer Verbesserung der Habitatqualitäten und somit zur Stärkung eines potenziellen Bestands, welche den Verlust von Lebensraumflächen auf der Erweiterungsfläche kompensieren kann.

Bei Beachtung der Maßnahme M 1 sind keine Beeinträchtigungen von Reptilien zu erwarten.

6.2.5 Amphibien

Aufgrund der Habitatansprüche von Amphibien kann das Plangebiet planungsrelevanten Amphibienarten keinen Lebensraum bieten.

Das vorhandene Wasserbecken mit seinen betoneingerahmten, senkrechten Seitenwänden ist als Amphibienhabitat ungeeignet.

Eine Beeinträchtigung potenziell vorkommender Amphibienarten kann daher ausgeschlossen werden.

6.2.6 Tagfalter, Heuschrecken

Die Ruderalflächen sind relativ artenarm. Sie sind nicht für artenschutzrelevante Tagfalter- oder Heuschreckenarten als Lebensraum geeignet.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingen und Heuschrecken kann daher ausgeschlossen werden.

7. GRÜNORDNUNG

7.1 Maßnahme M 1

Festsetzung

In der im Plan als M 1 gekennzeichneten Fläche werden vorhandene Gehölze freigestellt. Sukzessionsgehölz, welches die Fläche verschattet, ist in regelmäßigen Abständen zu entfernen. Auf der Fläche sind 5 Reisig-/Holzbündel mit einem Durchmesser von mindestens 1 m zu lagern. Zum Schutz vor Durchwachsen von Gehölzen sind die Bündel auf Gummimatten aufzubringen. Die Holzbündel müssen regelmäßig, d.h. alle 5-7 Jahre, erneuert werden. Die Fläche ist 2-mal im Jahr zu mähen. Die Mahd hat mit nicht rotierendem Schneidwerkzeug zu erfolgen und das Mahdgut ist zeitnah abzuräumen. Die Abgrenzung des Eingriffsbereichs zur Maßnahmenfläche M 1 ist als reptilienfreundliche Gabionenwand anzulegen. Vor der Baufeldräumung sind geeignete Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen.

Begründung

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Habitatqualitäten für Reptilien. Durch die Maßnahme werden Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

7.2 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Aufgrund der Geringfügigkeit der Planänderung und der geringen Komplexität der vorhandenen Biotopstrukturen wird das vereinfachte Bewertungsverfahren angewendet.

Tab. 1: Ermittlung des Ist-Zustandes

EE Nr.	EE Klartext	Fläche in m ²	ÖW/ m ²	ÖW gesamt	Begründung
2.12	Baumreihe	1.625	18	29.250	Standardplanungswert, da Festsetzung bislang nicht umgesetzt
2.10	Öffentliche Grünfläche (Hecke)	1.300	17	22.100	Durchschnittliche Ausprägung
3.5.3	Öffentliche Grünfläche (Wiese mit Einzelgehölzen)	2.190	20	43.800	Gute Ausprägung
Summe		5.115		95.150	

Tab. 2: Ermittlung des Planzustandes

EE Nr.	EE Klartext	Fläche in m ²	ÖW/ m ²	ÖW gesamt	Begründung
3.5.3	Öffentliche Grünfläche (Wiese mit Einzelgehölzen)	970	20	19.400	Gute Ausprägung
Summe		970		19.400	

Das Ausgleichsdefizit beläuft sich somit auf **75.750 ÖWE** und wird außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeglichen.

7.3 Ökokontomaßnahme

Durch die geplanten Nutzungen im Plangebiet verbleibt nach Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs ein Ausgleichsdefizit. Dieses wird durch die Ökokontomaßnahme "Hasselmühle / Leuck", auf der Gemarkung Faha und Orscholz, der Naturland ÖkoFlächenManagement GmbH ausgeglichen. Die Ökokontomaßnahme sieht die Entwicklung von Extensivgrünland sowie die Pflanzung von Auwald vor.

Detaillierte Beschreibungen und Bilanzierungen der Ökokontomaßnahme sind der Anlage zu entnehmen. Aus dem biotopbezogenen Bilanzierungsansatz ergibt sich für die Gesamtmaßnahme eine Aufwertung von 319.832 ÖWE

Hiervon wird für die vorliegende Bebauungsplanänderung am Hafen Merzig eine Abbuchung von **75.750 ÖWE** benötigt.

8. GESAMTBEWERTUNG

8.1 Artenschutz

Als Ergebnis der artenschutzfachlichen Potenzialanalyse wird festgestellt, dass die Kriterien für die Verbotstatbestände (Schädigungsverbot und Störungsverbot) nicht erfüllt sind. Wesentlich dafür ist, dass alle von den geplanten Nutzungen beeinträchtigten Tierarten mit ihren Populationen sich in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtern bzw. eine ausreichende Lebensraumfläche für den Fortbestand der Populationen erkennbar erhalten bleibt. Anteil daran haben einerseits die geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Andererseits bestehen und verbleiben im Umfeld der geplanten Nutzungen hinreichend geeignete Habitatstrukturen, die den betroffenen Tierarten respektive derer Lokalpopulationen die weitere Existenz im angestammten Raum dauerhaft ermöglichen.

Es besteht die Notwendigkeit einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme, gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Vor Baufeldfreimachung sind Vergrämnungsmaßnahmen für Reptilien zu ergreifen (Maßnahme M 1).

Ein weiterer Untersuchungsbedarf der Tierartenvorkommen im Plangebiet ergibt sich auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse nicht.

Dem Planvollzug stehen somit aus Gründen des Artenschutzrechts ausweislich der vorgenommenen Untersuchungen keine Hindernisse entgegen.

8.2 Grünordnung

Durch die geplanten Nutzungen verbleibt innerhalb des Geltungsbereichs ein Ausgleichsdefizit von 75.750 Ökologischen Werteinheiten, die mittels der Ökokontomaßnahme „Hasselmühle / Leuck“ ausgeglichen werden.

9. ANHANG

9.1 Fotodokumentation

Foto 1: SchrÄgluftbild des Plangebiets



Foto 2: Sonstige Grünfläche



Blick von Kaimauer auf potenzielles Reptilienhabitat der Sonstigen Grünfläche (Nr. 3.5.3), Blickrichtung Westen

Foto 3: Verladebereich, Anlandestelle



Blick auf Verladebereich, Blickrichtung Westen, rechter Bildrand: die Saar

Foto 4: Materialablagerungen, Haufwerke



Blick auf Schotter- und Materialablagerungen, Haufwerke, Blickrichtung Osten

Foto 5: Entwässerungsmulde „In der Bruchwiese“



Blick auf Entwässerungsmulde südlich der Straße „In der Bruchwiese“, Blickrichtung Westen

Foto 6: Einzelbaum



Blick auf markanten Einzelbaum an der Straße „In der Bruchwiese“, Blickrichtung Süden, rechter Bildrand: Weg zur Saar

9.2 Ökokontomaßnahme Hasselmühle / Leuck

Projekt:

Ökokontomaßnahme "Hasselmühle/Leuk"

Landschaftspflegerischer Begleitplan Genehmigungsplanung



Dr. Maas
Büro für Ökologie und Planung

Altforweilerstr. 12
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/46378
Fax: 06831/2228
e-mail: Stephan.Maas@LS@t-online.de

Genehmigt durch Bescheid
Az: S. 1175.03 An

Saarlouis, den 25.04.2006

Landesamt für Umwelt-
und Arbeitsschutz

Im Auftrag


Carola Aaron

Inhalt

1. Einführung	1
1.1 Die Ökokonto-Regelung	1
1.2 Aufgaben und Zielstellung	1
1.3 Grundlagen der Planung	2
1.3.1 Gesetzliche Grundlagen	2
1.3.2 Kartengrundlagen	2
1.3.3. Sonstige Planungsgrundlagen	2
2. Der Untersuchungsraum	3
2.1 Lage	3
2.2 Betroffene Parzellen	3
2.3 Raumplanerische Vorgaben für den Untersuchungsraum	3
2.4 Schutzgebiete bzw. schutzwürdige Biotope	4
3. Bestandsbeschreibung	7
3.1 Lage und Naturraum	7
3.2 Arten und Biotope	8
3.2.1 Übersicht über die Biotoptypen	8
3.2.2 Vegetation und Flora	8
3.2.3 Fauna	9
3.3 Geologie und Boden	11
3.4 Wasserhaushalt	12
3.5 Landschaftsbild und Erholung	13
3.6 Zusammenfassende Bewertung	13
4. Ziele und Maßnahmen	14
4.1 Formulierung eines Leitbildes	14
4.2 Aufzeigen und Begründung des Soll-Zustandes	15
4.3 Massnahmenkonzept	16
4.3.1 Extensive Grünlandnutzung	16
4.3.2 Auwaldpflanzung	16
4.3.3 Ergänzung des Hochstaudensaumes der Leuk	17
4.4 Machbarkeit/Umsetzbarkeit	17
5. Bilanzierung	17
5.1 Abgrenzung des Bilanzierungsraumes	17
5.2 Bewertung des Ist-Zustandes	17
5.3 Bewertung des Soll-Zustandes	18

Anhang

Abb. 1: Auszug aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes,
Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete

Artenlisten Pflanzen und Heuschrecken

Bewertungstabellen

Plan-Nr. 1: Bestandsplan M 1:2000

Plan-Nr. 2: Maßnahmenplan M 1:2000

1. EINFÜHRUNG

1.1 DIE ÖKOKONTO-REGELUNG

Mit der Einführung des Ökokontos durch den "Erlass zur Einführung des Ökokontos im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" vom 19. Dezember 1997 entstand im Saarland ein flächenbezogenes Funktions- und Wertekonto. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abfolge der Eingriffsbehandlung schafft der Erlass die Möglichkeit, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ohne konkreten Bezug zu einem Eingriffsvorhaben durchzuführen und auf einem Ökokonto gutschreiben. Bei einem späteren Eingriff besteht dann entsprechend den Regelungen des Ökokonto-Erlasses die Möglichkeit, diese Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen anerkennen und vom Ökokonto abbuchen zu lassen.

Maßnahmen, die für ein Ökokonto im Rahmen der Eingriffsbehandlung nach den §§ 10-13 SNG umgesetzt werden sollen, sind mittels eines entsprechenden Landschaftspflegerischen Begleitplanes darzustellen.

1.2 AUFGABEN UND ZIELSTELLUNG

Die Ökoflächen Management gGmbH ist im Bereich der Hasselmühle (Gemarkungen Faha, Flur 13, 14, 15 und Orscholz, Flur 1) im Besitz von insgesamt 9 Parzellen. Für diese Flächen wird durch die vorliegende Planung ein Konzept zur Aufwertung im naturschutzfachlichen Sinne erarbeitet, um die Aufnahme in das Ökokonto im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vom 19.12.1997 zu ermöglichen.

Das Büro für Ökologie und Planung, Dr. Maas, wurde von der Naturland Ökoflächen-Management gGmbH mit der Erarbeitung des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplanes als Grundlage für die Aufnahme der Flächen in das Ökokonto beauftragt.

1.3 GRUNDLAGEN DER PLANUNG

1.3.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetzliche Grundlage für die vorliegende Planung sind:

- Das Saarländische Naturschutzgesetz (SNG) vom 19. März 1993, insbesondere der dritte Abschnitt (§ 10 - 12), in dem die Eingriffe in Natur und Landschaft definiert, die Unzulässigkeit und der Ausgleich von Eingriffen sowie die Verfahrensweise bei Eingriffen im allgemeinen beschrieben werden. Des Weiteren die „Verwaltungsanweisung zum Schutz bestimmter Biotope nach § 25 SNG“ vom 17. Juli 2001, die die Flächenuntergrenzen für die geschützten Biotope festlegt.
- Das Saarländische Wassergesetz (SWG) in der Novellierung von 1998, insbesondere der vierte Teil, in dem in § 56 der Umfang der Unterhaltung, die Pflege und Entwicklung des Gewässers bzw. die Gewässerrandstreifen behandelt werden.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

1.3.2 KARTENGRUNDLAGEN

Folgende Karten standen als Grundlage für die Planung zur Verfügung:

- Topographische Karten 1:25.000, Blatt 6404 Kirf und 6405 Freudenburg
- Bodenübersichtskarte des Saarlandes M 1:100.000 (BÜK 100)
- Quartärkarte des Saarlandes M 1:100.000

1.3.3. SONSTIGE PLANUNGSGRUNDLAGEN

Über die gesetzlichen Grundlagen hinaus gibt es weitere Programme und übergeordnete Planungen, die im Rahmen des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplanes berücksichtigt werden:

- Landesentwicklungsplan Umwelt (LEP Umwelt 2004)
- Biotopkartierung Saarland II (1988 - 1992)
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes (ABSP, 1997)
- Leitfaden Eingriffsbewertung des LfU vom November 2001

2. DER UNTERSUCHUNGSRAUM

2.1 LAGE

Der insgesamt 4,13 ha große Planungsraum liegt in der Leukbachaue östlich der Ortslage Kesslingen im Bereich der Hasselmühle. Maßgebliche Topographische Karten 1:25.000 sind die Messtischblätter 6404 Kirf und 6405 Freudenburg. Naturräumlich gehört der Planungsraum zum Mosel-Saar-Gau (260.0), einer Muschelkalklandschaft im nordwestlichen Teil des Saarlandes. Die Landschafts- und Nutzungsstruktur auf den Gemarkungen Oberleuken/Keßlingen und Faha ist sehr homogen bzw. monoton. Es dominieren großflächige und vor allem strukturarme, intensiv genutzte Ackerschläge und Viehweiden, die im Sinne des Naturschutzes als Defizitraum einzustufen sind.

2.2 BETROFFENE PARZELLEN

Von der Maßnahme sind folgende Parzellen betroffen:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Fläche [ar]	derzeitige Nutzung
Faha	15	39	?	Grünland (brach)
Faha	15	38	?	Grünland (brach)
Faha	14	29	26,0	Grünland
Faha	14	28	62,9	Grünland
Faha	14	27	15,7	Grünland
Faha	14	26	38,10	Grünland
Faha	14	22	93,2	Grünland
Faha	13	50	78,2	Grünland
Orscholz	1	2046/26	14,23	Grünland

26/2

2.3 RAUMPLANERISCHE VORGABEN FÜR DEN UNTERSUCHUNGSRAUM

LANDESENTWICKLUNGSPLAN UMWELT

Der Landesentwicklungsplan Umwelt vom 13. Juli 2004 legt den Planungsraum als Vorranggebiet für Naturschutz -VN- fest. Die Grenze des Vorranggebietes entspricht dem NATURA 2000 - Gebiet (siehe unten).

Vorranggebiete bezeichnen bestimmte Funktionen und legen einen Schutz- und Nutzungsvorrang fest. Sie führen nicht zu Ausschlusswirkungen an anderer Stelle, es sei denn, es wird im besonderen darauf hingewiesen. Vorranggebiete für Naturschutz dienen der Sicherung der überörtlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Ein Ziel der Vorranggebiete für Naturschutz ist die Sicherung und die

Entwicklung des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt.

Durch die geplante Maßnahme wird die Struktur und Vielfalt des Naturhaushaltes erhöht und nachhaltig gestärkt, so dass sie als konkrete Umsetzung der Intensionen des LEPI Umwelt betrachtet werden kann.

2.4 SCHUTZGEBIETE BZW. SCHUTZWÜRDIGE BIOTOPE

SCHUTZGEBIETE (§ 17-20 SNG)

Das Leukbachtal im Bereich der Hasselmühle und damit der gesamte Planungsraum ist Teil eines großen Landschaftsschutzgebietes, das die gesamte Landschaft zwischen den Ortschaften Orscholz und Faha umfasst. Das Leukbachtal bildet den biotischen Kern dieses Schutzgebietes.

Südlich an den Planungsraum schließt sich das Naturschutzgebiet „Naturwaldzelle Bärenfels“ an (s. Abb. 1).

GESCHÜTZTE BIOTOPE NACH § 25 ABS. 2 SNG

Die Leuk mit ihren zahlreichen Wasserpflanzen und ihrer natürlichen Gewässerdynamik stellt einen geschützten Biotoptyp im Sinne des Paragraphen 25 SNG dar. Auch die im Ostteil des Planungsraumes kartierten Feuchtbrachen (vgl. Plan 1) sind durch § 25 SNG geschützt. Da kein Eingriff bzw. keine nachhaltige Beeinträchtigung der geschützten Biotope erfolgt, ist kein Antrag auf Ausnahmegenehmigung erforderlich.

BIOTOPKARTIERUNG SAARLAND II

Die Kartierung „besonders schutzwürdiger Biotope des Saarlandes“ (Biotopkartierung I u. II) weist im Planungsraum die Biotope 6405/009 und 6405/010 als schutzwürdige Flächen aus (Kartierungsdatum: 27.05.1991).

Biotop 64050009:

„Flache Wiesenau; überwiegend sehr artenarm (*Alopecurus pratensis* u. *Bromus hordeaceus* vorherrschend); die letzten Reste eines Schlangenknoterich-Aspektes werden derzeit gerade mit Herbiziden bekämpft; Leukbach praktisch ohne Gehölzsaum und nur mit meterbreitem Saum aus Feuchtvegetation bzw. Brennnesseln; an einer Stelle kleine Hochstaudenflur mit Blasen- und Sumpfschilfried; Biotop auf diese Bereiche und den Bachlauf selbst reduziert!“

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Wiesennutzung sichern
keine Düngung
keine weitere Entwässerung

Biotop 64050010:

„Baumhecken am Rand der Leukbachaue“

Schutz- und Pflegemaßnahmen:

Sukzessionsfläche

SAARLÄNDISCHES ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM

Die Bestands- und Bewertungskarte des Arten- und Biotopschutzprogrammes (s. Abb. 1) weist im betroffenen Landschaftsausschnitt die Talaue des Leukbachs als Kernzone des Arten- und Biotopschutzes aus (Fläche 6405-005). Nach der Ziel- und Maßnahmenkarte soll im Planungsraum ein naturnaher Auenabschnitt erhalten bzw. wiederentwickelt werden.

Die Fläche wird als „überörtlich bedeutsam“ eingestuft. Angaben zur biotischen Ausstattung werden keine gemacht.

Es ergeben sich weder aus der Biotopkartierung noch aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm Sachverhalte, die gegen die geplante Maßnahme sprechen würden.

FFH-RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Der Planungsraum repräsentiert den mittleren Teil eines recht großen NATURA 2000 - Gebietes, das die Felsen im Staatsforst westlich Orscholz (auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen) sowie die eigentliche Leukbachschlucht, die sich im Osten an den Planungsraum anschließt („Leuktal, Krautfelsen u. Bärenfels bei Orscholz“, landesinterne Nr. 96), umfasst.

Nach Anhang I der FFH-Richtlinie werden folgende schutzwürdige Lebensraumtypen im Gebiet unterschieden, wobei die Typen 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ und 6431 „Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan“ durch die vorliegende Planung direkt betroffen sind bzw. bei der Zielplanung berücksichtigt werden müssen:

Code FFH	Biotoptyp
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	naturnahes, kalkarmes Epi-/ Metarhithral
4030	Felsbandheide
6431	Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
8150	natürliche Schutthalde aus Silikatgestein
9110	bodensaurer Buchenwald der planaren Stufe

Des weiteren werden für das Gesamtgebiet folgende Arten angegeben:

Cottus gobio [Groppe]	2003
Lycaena dispar [Großer Feuerfalter]	2003
Austropotamobius torrentium [Steinkrebs]	2003

Hierbei ist der Große Feuerfalter durch die Planung direkt tangiert, da er in offenen Talauen lebt und die geplanten Maßnahmen in jedem Fall die Habitatstruktur seines Lebensraumes verändern werden. Groppe und Steinkrebs werden dagegen indirekt in jedem Fall von den Maßnahmen profitieren, da eine Extensivierung der Talaue zu einer Verbesserung der Wasserqualität führen wird.

Da die Maßnahme auf die Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse im Planungsraum abzielt, ist keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich.

- Besondere Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Lebensraumtypen bzw. Arten sowie der Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind nicht notwendig.

3. BESTANDSBESCHREIBUNG

3.1 LAGE UND NATURRAUM

Maßgebliche Topographische Karten 1:25.000 sind die Messtischblätter 6404 Kirf und 6405 Freudenburg. Die Grenze zwischen den Ortsteilen Faha und Orscholz verläuft im Leukbach. Damit liegt eine der 9 betroffenen Parzellen in der Gemarkung Orscholz, die übrigen in der Gemarkung Faha.

Der insgesamt 4,13 ha große Planungsraum liegt in der Leukbachaue östlich der Ortslage Kesslingen im Bereich der Hasselmühle. Die Landschafts- und Nutzungsstruktur auf den Gemarkungen Oberleuken/Keßlingen und Faha ist sehr homogen bzw. monoton. Es dominieren großflächige und vor allem strukturarme, intensiv genutzte Acker-schläge und Viehweiden, die im Sinne des Naturschutzes als Defizitraum einzustufen sind. In Richtung Orscholz dominieren Wälder.

Der Planungsraum liegt im Naturraum 260.0 Saar-Mosel-Gau. Das unmittelbar südlich angrenzende Waldgebiet „Bärenfels/Großwald/Dinscheid“ zählt jedoch bereits zum Naturraum 246,0 Saar-Ruwer-Hunsrück. Der Saar-Mosel-Gau gehört zu den klimatisch begünstigten Naturräumen im Saarland. Der Naturraum ist in seiner Gesamtheit durch die Mosel und die von ihr im Laufe ihrer morphologischen Entwicklung geschaffenen Terrassenflächen geprägt und lässt sich in drei Teilräume gliedern: lehmüberdeckte Hochflächen, Hang zum Moseltal mit sanft geneigten Terrassenflächen und Talraum der Mosel mit der Unteren Niederterrasse und der rezenten Aue.

Die Hochfläche ist in wesentlichen Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzt und an naturnahen Landschaftselementen stark verarmt. Sie gehört zu den am stärksten ausgeräumten Landschaften im Saarland. Insbesondere die Hochflächen, auf denen auch der Planungsraum gelegen ist, werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Insgesamt herrscht Ackerbau vor. Die flachen, fast ebenen Talauen werden in der Regel als Dauerweiden genutzt. Reine Mähwiesen sind sehr selten. Insgesamt wirken die Hochflächen durch das Fehlen von Strukturelementen und das flache Relief ausgesprochen ausgeräumt. Die in den anderen Kalkgebieten des Saarlandes hervorragend ausgeprägten Lebensräume sucht man auf den Hochflächen des Saar-Mosel-Gau's vergebens.

Auf dem Muschelkalk entwickeln sich vor allem schwere Mergel- und steinige Kalkböden, die überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Dies hat vor allem

auf den Hochflächen eine stark ausgeräumte, monotone Landschaft ohne Strukturelemente zur Folge, in der es mit Ausnahme einzelner inselförmiger Wälder kaum schützenswerte Biotope gibt.

Die Zuordnung der Leukbachaue zum Naturraum Saar-Mosel-Gau erscheint fachlich nicht zufriedenstellend, da vegetationstypologisch mehr Gemeinsamkeiten zum südlich unmittelbar angrenzenden Naturraum Saar-Ruwer-Hunsrück bestehen, soweit man das aus den nivellierten Grünlandgesellschaften des Gebietes noch ableiten kann.

3.2 ARTEN UND BIOTOPE

3.2.1 ÜBERSICHT ÜBER DIE BIOTOPTYPEN

Insgesamt lassen sich folgende Biotoptypen im Planungsraum und unmittelbar angrenzend unterscheiden:

(BENENNUNG DER ERFASSUNGSEINHEITEN UND NUMMIERIERUNG NACH DEM "LEITFADEN EINGRIFFSBEWERTUNG" (DER MINISTER FÜR UMWELT DES SAARLANDES 2001):

sonstiges Gebüsch	1.8.3
Wiese frischer Standorte	2.2.14.2
Wiesenbrache frischer Standorte	2.7.2.2.2
Bach**	4.2
oligo- mesotrophe Hochstaudenflur	4.13.1

(** der Bach repräsentiert die bachseitige Grenze des Planungsraumes, der die linke Talhälfte umfasst, auch wenn er durch Laufveränderungen heute nicht mehr exakt in der ursprünglichen Bachparzelle verläuft, sondern stellenweise die hier betroffenen Parzellen schneidet)

3.2.2 VEGETATION UND FLORA

Die Talbereiche vor der Hasselmühle (Parzelle 38, 39) sind brachgefallen und werden heute von einer Wiesenbrache, die bereits in eine Brennesselflur übergeht, eingenommen. Neben der Großen Brennessel (*Urtica dioica*) sind noch Kleb-Labkraut (*Galium aparine*) und Stechender Hohlzahn (*Galeopsis tetrahit*) dominant. Direkt am Boden kriecht die Gundelrebe (*Glechoma hederacea*). Die relativ trockenen Standortverhältnisse werden sicherlich durch einen regulierbaren Graben mitverursacht, der die Mühle mit Wasser versorgt (bzw. früher versorgt hat). Zum Kartierzeitpunkt (Anfang

August 2005) war er trocken, fehlender Bewuchs mit Feuchtezeigern zeigt allerdings, dass er wohl die meiste Zeit im Jahr trocken liegt.

Die Parzellen 29, 28 und 27 des Planungsraumes repräsentieren das Zentrum der Leukbachaue (Olterwies) im Planungsabschnitt und besitzen aufgrund der geomorphologischen Situation (große Talweitung, sehr geringes Gefälle) das höchste Potenzial für die Entwicklung von feuchteliebenden Wiesengesellschaften. Aktuell dominiert jedoch eine artenarme Intensivwiese ohne Nässezeiger. Dominant sind das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*) und Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*). Das reichliche Vorkommen von Breitblättrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*) deutet auf regelmäßige Düngung mit organischem Stickstoff (Gülle) hin.

Das biotische Potenzial der Talaue bei Extensivnutzung und den heutigen Feuchteverhältnissen ist an einer einzelnen, noch extensiv genutzten Parzelle westl. der Parzelle 2046/26 abzulesen: Dort dominieren Schlangenknöterich (*Polygonum bistorta*) und Kahler Frauenmantel (*Alchemilla glabra*). Wasser-Knöterich (*Polygonum amphibium*) und Kohl-Distel (*Cirsium oleraceum*) sind subdominant vertreten (siehe Titelfotos).

In Parzelle 26 trifft der Bach auf einen kleinen, ins Tal hineinragenden Felsvorsprung und wird dadurch zur rechten Talseite hin abgelenkt. Hierdurch liegen die Wiesen auf der linken Talseite etwas höher und sind entsprechend trockener ausgebildet (Lohwies, Parzelle 22 u. 50). Danach beginnt der anfangs noch sanfte, aber bald steiler werdende Abstieg des Baches in die Leukbachschlucht.

Aufgrund der intensiven Nutzung ist die Ausstattung der Flächen des Planungsraumes mit Pflanzen als extrem defizitär einzustufen. Nur wenige Ubiquisten können unter den herrschenden Rahmenbedingungen überleben.

3.2.3 FAUNA

Der faunistische Gesamtartenbestand eines Biotops wird durch die qualitative und quantitative Ausstattung mit Kleinstrukturen und ihrer räumlichen Anordnung innerhalb des Biotops bestimmt.

Der überwiegende Teil der Fauna ist also nicht an die Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaft sondern an ihre Struktur gebunden. Die Struktur beeinflusst qua-

litativ die Habitate und damit die Menge ökologischer Nischen. Faunistisch bedeutende Lebensräume zeichnen sich in der Regel durch eine hohe Strukturvielfalt aus. Viele Tierarten verbringen zudem nicht ihren gesamten Lebenszyklus in ein und dem selben Biotop sondern sind auf ein Mosaik von miteinander vernetzten Biotopen angewiesen.

Da genutztes Grünland im Planungsraum der vorherrschende Lebensraumtyp ist, wurde stellvertretend für die Gesamtfauna die **Heuschreckenfauna** näher untersucht (detaillierte Artenlisten mit relativen Bestandsgrößen im Anhang).

Von großklimatischen oder naturräumlichen Besonderheiten abgesehen, wird die Heuschreckenbesiedlung von Agrar-Ökosystemen im wesentlichen von zwei Grundfaktoren beeinflusst:

- natürliche Standorteigenschaften (v.a. Bodensubstrat, Trophie- und Feuchtegrad)
- Nutzungsintensität (z.B. Düngung, Mahdhäufigkeit, Begleitstruktur-Angebot)

In unserer Kulturlandschaft sind die natürlichen Standorteigenschaften vielfach von der Nutzungsintensität überlagert, wobei in der Regel mit zunehmender Nutzungsintensität eine allmähliche Artenverarmung einhergeht. Die verbleibenden Arten können in vielen Fällen dann jedoch hohe Bestandsdichten erreichen. Entscheidenden Einfluss haben dabei Maßnahmen zur Regulierung des Wasserhaushaltes, Düngung und Mahd sowie der oft mit der hohen Nutzungsintensität verbundene Mangel an Begleitstrukturen und Ausweichflächen („große Schläge“ anstelle kleinparzellierter Nutzungsmosaik).

Der Planungsraum ist durch folgende Faktoren geprägt, die direkt Einfluss auf die Ausbildung der Heuschreckenfauna haben:

- **überwiegend frische, kleinflächig auch feuchte bis nasse Standorte**
- **verinselte Lage der Extensiv-Grünländer und Brachen inmitten großer Ackerflächen und Intensiv-Rinderweiden**
- **intensive Nutzung des Grünlandes allgemein**
- **geringer Anteil von Sonderstrukturen und Sonderstandorten**

Demzufolge wäre eigentlich aufgrund der Biotopstruktur und Biotopqualität eine defizitäre Artenausstattung im Planungsraum zu erwarten.

Im Planungsraum konnten jedoch folgende 11 Heuschreckenarten nachgewiesen werden.

- *Chorthippus albomarginatus* (Weißrandiger Grashüpfer)
- *Chorthippus biguttulus* (Nachtigall-Grashüpfer)
- *Chorthippus dorsatus* (Wiesen-Grashüpfer)
- *Chorthippus parallelus* (Gemeiner Grashüpfer)
- *Chrysochraon dispar* (Große Goldschrecke)
- *Conocephalus discolor* (Langflügelige Schwertschrecke)
- *Metrioptera roeseli* (Roesels Beißschrecke)
- *Omocestus viridulus* (Bunter Grashüpfer)
- *Pholidoptera griseoptera* (Gemeine Strauchschrecke)
- *Stethophyma grossum* (Sumpfschrecke)
- *Tettigonia viridissima* (Grünes Heupferd)

Damit sind die meisten Heuschreckenarten, die man im Saarland in einer Wiese finden kann, im Planungsraum vorhanden.

Überraschend ist das Vorkommen der Sumpfschrecke und insbesondere die hohe Besiedlungsdichte in der gesamten Leukbachaue, da diese Art als Zeiger für extensiv genutztes, nasses Grünland gilt. Nach neueren Beobachtungen sind ihre Habitatansprüche jedoch ausgesprochen diffizil, so dass sie gelegentlich auch in deutlich intensiver genutzten und weniger feuchten Wiesen größere Bestände aufbauen kann.

Im Bereich der Gräben und am Bachufer kommt mit der Langflügeligen Schwertschrecke (*Conocephalus discolor*) eine weitere Art feuchter Standorte vor. Daneben werden die Hochstauden von kommunen Arten wie der Großen Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*) und dem Grünen Heupferd (*Tettigonia viridissima*) besiedelt.

Seltene und gefährdete Heuschreckenarten der Roten Liste, in Frage käme für die Talaue nur der Sumpf-Grashüpfer (*Chorthippus montanus*), konnten im Planungsraum nicht nachgewiesen werden.

3.3 GEOLOGIE UND BODEN

Die in der vorliegenden Planung berücksichtigten Flächen liegen auf einer Höhe von ca. 320 m ü. NN. Nördlich des Leukbachs stehen die triadischen Schichtstufen, beginnend mit dem Mittleren Buntsandstein an. Die Hänge steigen hier sanft zur Verebnungsfläche des Muschelkalks (ca. 350 m ü. NN) an. Die rechte Talseite verzeichnet dagegen einen raschen Anstieg von 320 m auf ca. 410 m ü. NN. Die Kuppen sind als

Felsformationen ausgebildet. Diese dicht benachbarte Höhenlage von 400 m ü. NN erklärt auch die submontane Tönung der Vegetation im Leukbachtal. Der gesamte südliche Bereich ist gekennzeichnet durch die metamorphen Gesteine des Unter-Devon. Es handelt sich hier um den sog. Taunusquarzit, der in SW-NO streichenden Zügen den markanten Höhenrücken des Hunsrücks bildet. Der Quarzitrücken taucht in seinem Streichen nach SW hin ab und bildet zwischen Orscholz und Büschdorf-Eft-Hellendorf nur noch inselhaft verteilte Hochschollen. Das Leukbachtal, eingebettet zwischen Mittlerem Buntsandstein und Taunusquarzit, kennzeichnet sich durch holozäne Talaue-Ablagerungen. Die Sedimente weisen, bedingt durch Quellgebiet und Zuflüsse des Leukbachs aus dem Muschelkalk, eine Bodenartenschichtung von lehmigem Schluff bis schluffigem Lehm über schluffigem bis tonigem Lehm auf, zeigen im Planungsraum aber eine deutlich sandiger werdende Komponente.

Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes spricht die Böden der Leukbachaue entsprechend als Gley bzw. Kolluvisol-Gley an, im Oberlauf aus zunächst vorwiegend carbonathaltigen, schluffig-lehmigen Abschwemmmassen und Bachsedimenten und im unmittelbaren Planungsraum aus vorwiegend sandigen, örtlich lehmigen bzw. geröllführenden Substraten.

3.4 WASSERHAUSHALT

Im Talgrund des Planungsraumes mäandriert der Leukbach mit geringem Gefälle innerhalb seines selbst geschaffenen Muldentals. Trotz optimaler Geländemorphologie (flache, weitläufige Tälchen mit minimaler Geländeneigung) und des zur Vernässung neigenden Bodens ist im weiteren Planungsraum kein Feuchtgrünland ausgebildet. Ursache hierfür sind umfangreiche Drainagemassnahmen, die in jüngerer Vergangenheit zur Optimierung der Grünlandstandorte durchgeführt wurden. Durch Trockenlegung der bachnahen Parzellen und intensive Düngung (Gülle) aller Grünlandparzellen wurden umfangreiche Ertragssteigerungen angestrebt. Auf Höhe der Hasselmühle ist zudem ein regulierbarer Mühlengraben vorhanden, der die Leuk anzapft und die Mühle mit Wasser versorgt. Das daraus resultierende Defizit an Wasserangebot ist für die relativ trockenen Standortverhältnisse der Leukbachaue verantwortlich.

Erwähnenswerte Grundwassererneuerung findet im Planungsraum nicht statt. Die Grundwassererneuerung oder das Grundwasserdargebot geht auf die Versickerungsrate von Niederschlägen zurück und hängt im wesentlichen von der Durchlässigkeit der Schichten ab. Das Quellgebiet des Leukbachs und seiner Zuflüsse liegt jeweils im

meist recht wasserdichten Muschelkalk. Der Mittlere Buntsandstein als Hauptgrundwasserleiter steht nördlich des Planungsraumes zwar an, spielt aber aufgrund der absoluten Höhenlage zur Leukbachaue im Planungsraum insgesamt keine Rolle. Einen Vorfluterstatus erhält die Leuk erst mit Eintritt in die Waldparzelle „Leukwald“, wo es zu Quellaustritten kommt und erste Brunnen gefasst sind.

3.5 LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

Die landschaftliche Schönheit eines Gebietes beruht u.a. auf der Vielfalt der Lebensräume und deren Eigenart. Im Planungsraum zeigt sich ein Wechselspiel zwischen einem offenen Bachtal, Wiesen, Brachen und eingestreuten Gebüsch. Im Süden und Osten stockt auf Taunusquarzit eine größere zusammenhängende Waldfläche. Aber auch nördlich des Planungsraumes sind Waldstandorte vorhanden, die aber zugunsten der daran anschließenden intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen zurücktreten. Insbesondere das Umfeld des Planungsraumes kann als „monoton“ bezeichnet werden. Ortschaften und kleine Waldinseln, manchmal auch alte, einzeln stehende Baumsolitäre (Birnbäume) sind oft die einzigen Fixpunkte an denen der umherschweifende Blick verweilen kann. Der Planungsraum weist aufgrund des angrenzenden Waldgebietes und des landschaftsbildprägenden frei mäandrierenden Fließgewässers eine deutlich höhere Eignung zur Naherholung auf als der übrige Naturraum.

Wege und Flächen sind für aktive Freizeitnutzung im Planungsraum ausreichend vorhanden, wobei zwischen Wald- und Feldwegen in unmittelbarer Umgebung unterschieden werden kann. Neben zahlreichen unbefestigten Erdwegen innerhalb der Aue, besteht auch eine versiegelte Zuwegung zur Hasselmühle.

Durch die Umsetzung der Zielvorgaben wie Extensivgrünland, Feuchtbrachen und Erhöhung der Eigendynamik des Bachs kommt es zu einer Anreicherung des Landschaftsbildes mit einer Steigerung der Attraktivität für die Erholungsnutzung.

3.6 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Vegetation: Vorherrschende Vegetation ist Grünland. Die Wiesen/Weiden besitzen zwar aufgrund der standörtlichen Bedingungen gute Voraussetzungen für die Ausbildung naturraumtypischer Wiesengesellschaften, aktuell fehlen jedoch die Charakterarten nahezu vollständig. Die im Planungsraum vorhandenen Biotoptypen sind somit derzeit für den Arten- und Biotopschutz von geringer Bedeutung.

Flora: Seltene und gefährdete Pflanzenarten, die sich aufgrund besonderer Empfindlichkeit nicht oder nur schwer regenerieren würden, sind im gesamten Planungsraum nicht vorhanden.

Fauna: Aufgrund der floristischen und standörtlichen Ausprägung der Biotoptypen im Planungsraum sind auch keine Populationen seltener und gefährdeter Tierarten vorhanden. Die Heuschreckenfauna ist insgesamt überdurchschnittlich ausgebildet.

4. ZIELE UND MAßNAHMEN

4.1 FORMULIERUNG EINES LEITBILDES

Die Formulierung eines Leitbildes für den Planungsraum muss sich grundsätzlich an folgenden Vorgaben orientieren:

- den Festlegungen der Schutzgebietsverordnungen
- den Vorgaben sonstiger überörtlicher Planungen und Programme für die Landschaftsentwicklung
- den standörtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten

Das ABSP als übergeordnetes Programm fordert für den Planungsraum die Entwicklung einer naturnahen Bachaue mit Extensivgrünland und Feuchtbrachen sowie einem eigendynamischen Bachlauf.

Auch die anderen wichtigen, naturschutzfachlichen Gutachten (z.B. Biotopkartierung Saarland II) zeigen auf, dass es in den Bachauen des Naturraumes praktisch kein typisch ausgebildetes Nassgrünland, weder extensiv genutzte Wiesen noch Naßbrachen, in nennenswertem Umfang (mehr) gibt.

Da diese Planungen und Gutachten also lediglich den groben Rahmen vorgeben, können die konkretisierten Entwicklungsziele somit vorrangig aus dem vorhandenen Standortpotential, den Defiziten in der Umgebung und den Zielen für das bestehende FFH-Gebiet abgeleitet werden.

Konkret bedeutet dies die mögliche Entwicklung von:

- Extensiv-Grünland
- Feuchtbrachen entlang des Fließgewässers
- Entwicklung von Auwald

Diese Lebensraumtypen sind im Bereich Oberleuken, Kesslingen und Faha defizitär ausgebildet. Feuchte Hochstaudenfluren fehlen nahezu vollständig, ebenso Extensiv-Wiesen. Das vorhandene Grünland wird zum Großteil als Rinderweide (intensiv) genutzt. Auwälder (Quell-Erlen-Eschenwald, bachbegleitender Erlen-Eschenwald, Erlen-Bruchwald) machen nur 1,6 % der schutzwürdigen Biotopfläche des Naturraumes aus.

Die Schutzziele des FFH-Gebietes, zu dem der Planungsraum gehört, helfen bei der Entscheidung „genutztes Grünland - brachliegendes Grünland“ auch nicht weiter, da die Anwendung der offiziellen Bewertungskriterien des LUA's für den FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ zeigt, dass es sich bei den Grünlandgesellschaften des Planungsraumes nicht um den zu schützenden Typ 6510 handelt, da weder die erforderliche Anzahl von Kenn- und Trennarten, noch die notwendige Anzahl von lebensraumtypischen Arten vorhanden ist, um wenigsten den Erhaltungszustand „mittel bis schlecht“ anzunehmen. Damit ergibt sich aber aus der FFH-Verordnung kein zwingender Grund, das aktuelle Verhältnis der Nutzungstypen festzuschreiben. Andererseits wäre es natürlich im Sinne der FFH-Regelung in vorliegender naturschutzfachlicher Planung gerade diesen Wiesentyp zu entwickeln.

Somit sollte die Planung eine sinnvolle Lösung für das zukünftige Verhältnis von genutztem Extensivgrünland und Feuchtbrachen aufzeigen.

4.2 AUFZEIGEN UND BEGRÜNDUNG DES SOLL-ZUSTANDES

Es verbleibt für den Planungsraum als realistisches Ziel die Entwicklung naturraumtypischer und artenreicher Grünland-Lebensgemeinschaften und ihrer Sukzessionsstadien (gleichzeitig FFH-Lebensraumtypen) sowie die Entwicklung von Auwald. Aufgrund von charakteristisch ausgeprägten Restflächen in der angrenzenden Talaue, kann der Zieltyp des Extensiv-Grünlandes näher präzisiert werden. Es ist davon auszugehen, dass bei Extensivierung der Nutzung sich nicht nur unspezifisches „Grünland frischer bis feuchter Standorte“ in guter Ausprägung einstellen wird, sondern charakteristisch ausgebildetes Grünland vom Typ der „submontanen Magerwiese“.

4.3 MASSNAHMENKONZEPT

4.3.1 EXTENSIVE GRÜNLANDNUTZUNG

Um Grünlandgesellschaften mit dem angestrebten naturschutzfachlichen Wert zu entwickeln und zu erhalten, ist in Zukunft eine extensive Nutzung mit Einhaltung folgender Bewirtschaftungsrichtlinien erforderlich:

- ein- bis zweimalige Mahd im Jahr
- 1. Schnitt Mitte Juni
- max. Stickstoffdüngung: 20 kg N/ha, keine Gülle
- (5-jährige Extensivierungsphase ohne Stickstoffdüngung)

Als Zeigerarten für die Effizienz der Maßnahmen können die Pflanzenarten *Polygonum bistorta* (Schlangenknoterich) und *Alchemilla* sp. (Frauenmantel-Arten) herangezogen werden, die üblicherweise in naturschutzfachlich wertvollen Wiesenausprägungen dieses Typs hohe Deckungsgrade erreichen.

4.3.2 AUWALDPFLANZUNG

Die Grünlandbrachen westlich der Hasselmühle sind stark eutrophiert und durch das vorhandene Grabensystem stark entwässert, so dass die Entwicklung oligotropher bis mesotropher Feuchtbrachen wenig realistisch erscheint bzw. zumindest eine jahrzehntelange Zwischennutzung als Wiese erforderlich machen würde. Eine gute Ausprägung einer Wiesengesellschaft wiederum ist durch die Nähe des angrenzenden Waldes mit entsprechendem Schattenwurf nicht zu erwarten.

Auf diesen Flächen soll deshalb ein Auwald durch gezielte Anpflanzung standortgerechter Gehölze initiiert werden. Bei den Gehölzpflanzungen wird folgendes Pflanzmaterial verwendet:

Heister, 2xv., m.B., 150-200 cm

Acer pseudoplatanus
 Fraxinus excelsior
 Prunus avium
 Salix alba
 Quercus robur
 Alnus glutinos
 Carpinus betulus

Sträucher, 2 xv., o.B., mind. 3-4 Tr. 60-100 cm

Corylus avellana
Prunus spinosa
Sambucus nigra
Viburnum opulus
Frangula alnus

4.3.3 ERGÄNZUNG DES HOCHSTAUDENSAUMES DER LEUK

Entlang der Leuk sind heute nur stellenweise flächige Hochstaudensäume ausgebildet. Durch Aufgabe der regelmäßigen Nutzung eines schmalen Uferrandstreifens in geeigneten Teilabschnitten (vgl. Plan 2) wird dieser Lebensraumtyp von 388 m² auf 1601 m² vergrößert. Auf Teilabschnitten soll aber auch der heute vorherrschende Ökotyp der „Mähwiese bis zum unmittelbaren Ufer“ erhalten werden.

4.4 MACHBARKEIT/UMSETZBARKEIT

Da sich die Flächen im Eigentum der Naturland Ökoflächen Management gGmbH befinden, ist sowohl eine umgehende Durchführung der Maßnahmen als auch eine langfristige Sicherung mit den beschriebenen Zielen gewährleistet.

5. BILANZIERUNG

5.1 ABGRENZUNG DES BILANZIERUNGSRAUMES

Bilanzierungsraum ist der in den Plänen dargestellte Planungsraum mit einer Größe von insgesamt 41.661 m². Hiervon sollen 33.741 m² aufgewertet werden, während 7.920 m² (7.532 m² Baumhecken, 388 m² feuchte Hochstauden) unverändert erhalten bleiben.

5.2 BEWERTUNG DES IST-ZUSTANDES

Die Bewertung der Biotopausstattung wird in den Tabellen im Anhang nach der "Methode zur Bewertung des Eingriffes, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos" (Fassung vom Nov. 2001) durchgeführt.

Als Grundlage der Bewertung dienen die im Anhang beigefügten Pflanzenaufnahmen sowie die Ausführungen und Artenlisten zur Heuschreckenfauna, die in Verbindung mit der gutachterlichen Erfahrung der Bearbeiter zu den entsprechenden Einstufungen führen.

Bewertung nach Bewertungsblock A

Die Vegetation der betroffenen Grünlandtypen weist eine unterdurchschnittliche Artenausstattung auf. Rote-Liste-Arten wurden nicht nachgewiesen und der Reifegrad der Lebensgemeinschaften ist sehr gering. Deshalb wurde hier der Faktor 0,2 vergeben. Eine Ausnahme bildet der Hochstaudensaum der Leuk und die Baumhecken am Auenrand. Beide werden jedoch im Rahmen der Maßnahme nicht umgestaltet, sondern bilden im Gegenteil den Ausgangspunkt für eine zukünftig hochwertige Entwicklung der übrigen Aueflächen. Insgesamt ergibt sich für die in der Maßnahme betroffenen Grünlandflächen ein Zustandsteilwert von 0,4.

Bewertung nach Bewertungsblock B

Aufgrund der Stickstoff-Zeigerwerte der Vegetationstypen und der allgemeinen Bedeutung der Flächen für den Bodenhaushalt, wurde hier der Zustandsteilwert 0,4 vergeben, der letztendlich dann auch für die Gesamtbilanz maßgebend ist.

Für den Bestand ergibt sich insgesamt ein Ökologischer Wert von 430.043 Punkten.

5.3 BEWERTUNG DES SOLL-ZUSTANDES

Die Gegenüberstellung des Ist-Zustandes und des Soll-Zustandes mit Ermittlung der ökologischen Werteinheiten ist in den Formblättern nach der "Methode zur Bewertung des Eingriffes, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos" (Fassung vom November 2001) dokumentiert. Aufgrund der optimalen Rahmenbedingungen (Vorhandensein von Restflächen mit der entsprechenden Artenausstattung im Talbereich) und der Großflächigkeit der Maßnahme wird für die zu entwickelnde Wiesengesellschaft eine „submontane Magerwiese“ mit einer Punktzahl von 18 Punkten (Standardwert für diesen Typ bei Planungen) prognostiziert. Auch für den zu entwickelnden Auwald wird der Standardwert von 17 Punkten angesetzt.

Insgesamt ergibt sich somit für den Planungszustand ein ökologischer Wert von 749.875 Punkten, also eine Aufwertung des Gebietes um **319.832 Punkte.** ✓

Saarlouis, den 25.04.2006

Dr. Maas
Büro für Ökologie und Planung
Altforweilerstraße 12
66740 Saarlouis
Telefon 068 31 / 4 63 78
Telefax 068 31 / 22 28

Genehmigt durch Bescheid

Az.: S 1/75.03 A

Landesamt für Umwelt-
und Arbeitsschutz

Im Auftrag



Carola Aston

Anhang

Abb. 1: Auszug aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes,
Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete

Artenlisten Pflanzen und Heuschrecken

Bewertungstabellen

Plan-Nr. 1: Bestandsplan M 1:2000

Plan-Nr. 2: Maßnahmenplan M 1:2000

Floristische Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Projekt: **Ökokontomaßnahme „Hasselmühle/Leuk“**

Vegetationstyp/Biotoptyp: **2.7.2.2.2 Wiesenbrache frischer Standorte**

Aufnahme Nr.: **1**
Bearbeiter: A. Staudt
Datum: 09.08.2005

Zeigermittelwerte nach ELLENBERG:

L	T	K	F	R	N
7,2	5,7	3,4	6,3	6,8	7,2

-- Artenliste und Gefährungskategorien --

DOMINANTE ARTEN:

Galium aparine
Urtica dioica

SUBDOMINANTE ARTEN:

Galeopsis tetrahit
Glechoma hederacea

VIELE, OHNE GROßE DECKUNG:

Angelica sylvestris
Arrhenatherum elatius
Calystegia sepium
Carduus crispus
Cirsium arvense
Galium mollugo
Holcus lanatus
Lolium perenne
Myosoton aquaticum
Phalaris arundinacea
Valeriana procurrens

Floristische Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Projekt: **Ökokontomaßnahme „Hasselmühle/Leuk“**

Vegetationstyp/Biototyp: **2.2.14.2 Wiese frischer Standorte**

Aufnahme Nr.: **2**
Bearbeiter: A. Staudt
Datum: 09.08.2005

Zeigermittelwerte nach ELLENBERG:

L	T	K	F	R	N
7,0	5,6	4,4	5,4	6,4	6,7

-- Artenliste und Gefährungskategorien --

DOMINANTE ARTEN:

Holcus lanatus
Lolium perenne
Taraxacum officinale

VIELE, OHNE GROßE DECKUNG:

Alopecurus pratensis
Capsella bursa-pastoris
Chenopodium album
Convolvulus arvensis
Festuca rubra agg.
Phleum pratense
Poa annua
Polygonum amphibium
Polygonum aviculare
Polygonum bistorta
Ranunculus repens
Rumex obtusifolius
Stellaria media
Trifolium repens
Urtica dioica

Floristische Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Projekt: **Ökokontomaßnahme „Hasselmühle/Leuk“**

Vegetationstyp/Biototyp: **2.2.14.2 Wiese frischer Standorte**

Aufnahme Nr.: **3**
Bearbeiter: A. Staudt
Datum: 09.08.2005

Zeigermittelwerte nach ELLENBERG:

L	T	K	F	R	N
7,4	5,5	3,8	5,3	5,5	6,0

-- Artenliste und Gefährungskategorien --

DOMINANTE ARTEN:

Holcus lanatus
Lolium perenne
Trifolium repens

VIELE, OHNE GROßE DECKUNG:

Agrostis tenuis
Capsella bursa-pastoris
Plantago major
Poa annua
Polygonum aviculare
Polygonum bistorta

EINZELEXEMPLARE:

Heracleum sphondylium
Polygonum amphibium

Floristische Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Projekt: **Ökokontomaßnahme „Hasselmühle/Leuk“**

Vegetationstyp/Biotoptyp: **4.13.1 oligo- bis mesotrophe Hochstaudenflur**

Zeigermittelwerte nach ELLENBERG:

Aufnahme Nr.: **4**
 Bearbeiter: A. Staudt
 Datum: 09.08.2005

L	T	K	F	R	N
6,7	5,3	3,6	7,6	6,3	6,1

-- Artenliste und Gefährungskategorien --

VIELE, OHNE GROßE DECKUNG:

Alchemilla xanthochlora
Alnus glutinosa
Angelica sylvestris
Arrhenatherum elatius
Calystegia sepium
Carex acutiformis
Cirsium oleraceum
Cirsium palustre

Epilobium hirsutum
Epilobium obscurum
Filipendula ulmaria ssp. *ulmaria*
Galeopsis tetrahit
Galium aparine
Galium mollugo
Glechoma hederacea
Glyceria fluitans
Hypericum maculatum
Iris pseudacorus
Lamium maculatum
Lotus uliginosus
Lysimachia nummularia
Lythrum salicaria
Mentha aquatica
Myosotis scorpioides
Myosoton aquaticum
Phalaris arundinacea
Polygonum bistorta
Scirpus sylvaticus
Scrophularia umbrosa
Solanum dulcamara
Sparganium erectum
Stellaria nemorum
Urtica dioica
Valeriana procurrans
Veronica beccabunga

EINZELEXEMPLARE:

Filipendula ulmaria ssp. *denudata*

Floristische Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Projekt: **Ökokontomaßnahme „Hasselmühle/Leuk“**

Vegetationstyp/Biototyp: **2.2.14.2 Wiese frischer Standorte**

Aufnahme Nr.: **5**
Bearbeiter: A. Staudt
Datum: 09.08.2005

Zeigermittelwerte nach ELLENBERG:

L	T	K	F	R	N
7,2	5,8	3,5	5,5	6,3	6,2

-- Artenliste und Gefährungskategorien --

DOMINANTE ARTEN:

Holcus lanatus
Lolium perenne
Trifolium repens

VIELE, OHNE GROßE DECKUNG:

Achillea millefolium
Glechoma hederacea
Plantago major
Potentilla anserina
Ranunculus repens
Taraxacum officinale

EINZELEXEMPLARE:

Cruciata laevipes

BEDEUTUNG DER ZEIGERWERTE

Ökologisches Verhalten:

Vorkommen im Gefälle der Umweltfaktoren unter Freilandbedingungen, d.h. bei starker natürlicher Konkurrenz. Die Zeigerwerte sagen also nichts über die Ansprüche aus.

Allgemein gilt:

- X indifferentes Verhalten
- ? ungekärtes Verhalten
- ... Art nicht in der Liste

L = Lichtzahl

Vorkommen in Beziehung zur relativen Beleuchtungsstärke (rB). Maßgebend ist für alle Arten die rB, die an ihrem Wuchsort zur Zeit der vollen Belaubung der sommergrünen Pflanzen (also etwa Juli bis September) bei diffuser Beleuchtung herrscht.

- 1 *Tiefschattenpflanze*, noch bei weniger als 1%, selten bei mehr als 30% rB vorkommend
- 2 zwischen 1 und 3 stehend
- 3 *Schattenpflanze*, meist bei weniger als 5% rB, doch auch an helleren Stellen
- 4 zwischen 3 und 5 stehend
- 5 *Halbschattenpflanze*, nur ausnahmsweise im vollen Licht, meist aber bei mehr als 10% rB.
- 6 zwischen 5 und 7 stehend
- 7 *Halblichtpflanze*, meist bei vollem Licht, aber auch im Schatten bis etwa 30% rB.
- 8 *Lichtpflanze*, nur ausnahmsweise bei weniger als 40% rB.
- 9 *Volllichtpflanze*, nur an voll bestrahlten Plätzen, nicht bei weniger als 50% rB.

T = Temperaturzahl

Vorkommen im Wärmegefälle von der nivalen Stufe bis in die wärmsten Tieflagen.

- 1 *Kältezeiger*, nur in hohen Gebirgslagen, d.h. der alpinen und nivalen Stufe
- 2 zwischen 1 und 3 stehend (viele alpine Arten)
- 3 *Kühlezeiger*, vorwiegend in subalpinen Lagen
- 4 zwischen 3 und 5 stehend
- 5 *Mäßigwärmezeiger*, von der tiefen bis in montane Lagen, Schwergewicht in submontan-temperaten Bereichen
- 6 zwischen 5 und 7 stehend
- 7 *Wärmezeiger*, im nördlichen Mitteleuropa nur in relativ warmen Tieflagen
- 8 zwischen 7 und 9 stehend
- 9 *extremer Wärmezeiger*, vom Mittelerrangebiet nur auf wärmste Plätze im Oberrheingebiet übergreifend

K = Kontinentalitätszahl

Vorkommen im Kontinentalitätsgefälle von der Atlantikküste bis ins Innere Eurasiens, besonders im Hinblick auf die Temperaturschwankungen.

- 1 *eurozeanisch*, in Mitteleuropa nur mit wenigen Vorposten
- 2 *ozeanisch*, mit Schwergewicht im Westen einschließlich des westlichen Mitteleuropas
- 3 zwischen 2 und 4 stehend (d.h. in großen Teilen Mitteleuropas)
- 4 *subozeanisch*, mit Schwerpunkt in Mitteleuropa, nach Osten ausgreifend
- 5 *intermediär*, schwach subozeanisch bis schwach subkontinental
- 6 *subkontinental*, mit Schwergewicht im östlichen Mittel- und angrenzenden Osteuropa
- 7 zwischen 6 und 8 stehend
- 8 *kontinental*, nur an Sonderstandorten von Osten nach Mitteleuropa übergreifend
- 9 *eukontinental*, im westlichen Mitteleuropa fehlend und im östlichen selten.

F = Feuchtezahl

Vorkommen im Gefälle der Bodenfeuchtigkeit vom flachgründig-trockenen Felshang bis zum Sumpfboden sowie vom seichten bis zum tiefen Wasser.

- 1 *Starktrockniszeiger*, an oftmals austrocknenden Stellen lebensfähig und auf trockene Böden beschränkt
- 2 zwischen 1 und 3 stehend
- 3 *Trockniszeiger*, auf trockenen Böden häufiger vorkommend als auf frischen; auf feuchten Böden fehlend
- 4 zwischen 3 und 5 stehend
- 5 *Frischezeiger*, Schwergewicht auf mittelfeuchten Böden, auf nassen sowie auf öfter austrocknenden Böden fehlend
- 6 zwischen 5 und 7 stehend
- 7 *Feuchtezeiger*, Schwergewicht auf gut durchfeuchteten, aber nicht nassen Böden
- 8 zwischen 7 und 9 stehend
- 9 *Nässezeiger*, Schwergewicht auf oft durchnässen (luftarmen) Böden
- 10 *Wechselwasserzeiger*, Wasserpflanze, die längere Zeiten ohne Wasserbedeckung des Bodens erträgt
- 11 *Wasserpflanze*, die unter Wasser wurzelt, aber zumindest zeitweilig mit Blättern über dessen Oberfläche aufragt, oder Schwimmpflanze, die an der Wasseroberfläche flottiert
- 12 *Unterwasserpflanze*, ständig oder fast dauernd untergetaucht

R = Reaktionszahl

Vorkommen im Gefälle der Bodenreaktion und des Kalkgehaltes.

- 1 *Starksäurezeiger*, niemals auf schwachsauren oder alkalischen Böden vorkommend
- 2 zwischen 1 und 3 stehend
- 3 *Säurezeiger*, Schwergewicht auf sauren Böden, ausnahmsweise bis in den neutralen Bereich
- 4 zwischen 3 und 5 stehend
- 5 *Mäßigsäurezeiger*, auf stark sauren wie auf neutralen bis alkalischen Böden selten
- 6 zwischen 5 und 7 stehend
- 7 *Schwachsäure- bis Schwachbasenzeiger*, niemals auf stark sauren Böden
- 8 zwischen 7 und 9 stehend
- 9 *Basen- und Kalkzeiger*, stets auf kalkreichen Böden

N = Stickstoffzahl

Vorkommen im Gefälle der Mineralstickstoffversorgung während der Vegetationszeit

- 1 *Stickstoffärmste* Standorte anzeigend
- 2 zwischen 1 und 3 stehend
- 3 auf *stickstoffarmen* Standorten häufiger als auf mittelmäßigen und nur ausnahmsweise auf reicheren
- 4 zwischen 3 und 5 stehend
- 5 *mäßig stickstoffreiche* Standorte anzeigend, auf armen und reichen seltener
- 6 zwischen 5 und 7 stehend
- 7 an *stickstoffreichen* Standorten häufiger als auf mittelmäßigen und nur ausnahmsweise auf ärmeren
- 8 ausgesprochener *Stickstoffzeiger*
- 9 an *übermäßig stickstoffreichen* Standorten konzentriert (Viehlägerpflanze, Verschmutzungszeiger)

Ergebnisse der Heuschreckenerfassung

Projekt: Ökokontomaßnahme „Hasselmühle/Leuk“

Standort 1: Wiesenbrache frischer Standorte (Brennesselflur)

Artname	09.08.2005
Chorthippus parallelus	I
Chrysochraon dispar	I
Pholidoptera griseoptera	II
Tettigonia viridissima	I
Sonstige:	
Admiral	

Standort 2: Wiese frischer Standorte (intensiv genutzt)

Artname	09.08.2005
Chorthippus albomarginatus	IV
Chorthippus parallelus	III
Chorthippus dorsatus	II
Chrysochraon dispar	I
Stethophyma grossum	III

Standort 3: Wiese frischer Standorte (rechte Talseite)

Artname	09.08.2005
Chorthippus albomarginatus	IV
Chorthippus parallelus	III
Chrysochraon dispar	I
Stethophyma grossum	III

Ergebnisse der Heuschreckenerfassung

Projekt: **Ökokontomaßnahme „Hasselmühle/Leuk“**

Standort 4: Hochstaudensaum der Leuk

Artname	09.08.2005
Chrysochraon dispar	II
Conocephalus discolor	II
Metrioptera roeselii	I
Omocestus viridulus	I
Pholidoptera griseoaptera	II
Stethophyma grossum	III
Tettigonia viridissima	I
sonstige:	
Argiope bruennichi, Calopteryx virgo, Araneus quadratus	

Standort 5: Wiese frischer Standorte mit Schäden

Artname	09.08.2005
Chorthippus albomarginatus	IV
Chorthippus biguttulus	I
Chorthippus parallelus	III
Chrysochraon dispar	I

Erläuterungen:

- I nur Einzelexemplare
- II wenige (bis 20) Exemplare auf der Fläche
- III häufig auf der gesamten Fläche
- IV ungewöhnlich hohe Bestandsdichte

Nr. und Lage der Aufnahmeflächen wie Pflanzenerfassung, vgl. Plan 1

Bewertung entsprechend Bewertungsblock A

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A							ZTW A
	Klartext	Nr.		I	II	III		IV	V	VI	
				Ausprägung der Vegetation	Rote Liste Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt		Rote Liste Arten Tiere	Schichtenstruktur	Maturität	
					Heuschrecken	Vögel					
1	sonstiges Gebüsch	1.8.3	27	0,8	-	-	0,6	-	0,6	0,8	0,7
2	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,2	-	0,8	-	-	-	0,2	0,4
3	Wiesenbrache frischer Standorte	2.7.2.2.2	20	0,2	-	0,4	-	-	-	0,6	0,4
4	oligo- mesotrophe Hochstaudenflur	4.13.1	30	0,6	-	0,6	-	-	-	0,6	0,6

Bewertung entsprechend Bewertungsblock B

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW B
	Klartext	Nr.		I Stickstoffzahl nach Ellenberg	II Belastung von außen			III Auswirkung von Freizeit und Erholung	IV Häufigkeit im Naturraum	V Bedeutung für Naturgüter			
					Verkehr 1	Landwirtschaft 2	Gewerbe- u. Industrie 3			Boden 1	Oberfl.-wasser 2	Grundwasser 3	
1	sonstiges Gebüsch	1.8.3	27	-	-	0,2	-	0,6	-	0,6	0,6	0,6	0,5
2	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,4	-	0,2	-	-	-	0,4	0,4	0,4	0,4
3	Wiesenbrache frischer Standorte	2.7.2.2.2	20	0,2	-	0,2	-	-	-	0,6	0,6	0,6	0,4
4	oligo- mesotrophe Hochstaudenflur	4.13.1	30	0,4	-	0,2	-	0,6	0,8	0,6	0,6	0,6	0,6

Bewertung des Ist-Zustandes

Ifd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert BW	Zustands (-teil) wert			Flächenwert FW	Ökologischer Wert ÖW	Aufwertungsfaktor AF	Ökologischer Wert
	Klartext	Nr.		ZTW A	ZTW B	ZW				
1	sonstiges Gebüsch	1.8.3	27	0,7	0,5	0,7	7.532	142.355		142355
2	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,4	0,4	0,4	26.939	226.288		226.288
3	Wiesenbrache frischer Standorte	2.7.2.2.2	20	0,4	0,4	0,4	6.802	54.416		54.416
4	oligo- mesotrophe Hochstaudenflur	4.13.1	30	0,6	0,6	0,6	388	6.984		6.984
							41.661			430.043

Bewertung des Planungs-Zustandes

Ifd. Nr.	Erfassungseinheit	Flächenwert	Planungswert Standard	Planungszustand	Ökologischer Wert Planung	Bewertungsfaktor	Ökologischer Wert Planung gesamt
	Klartext						
	1	sonstiges Gebüsch	7.532	18	18,9	142.355	
2	submontane Magerwiese	25.726	18	18	463.068		463.068
3	Auwald (Gehölzpflanzung)	6.802	17	17	115.634		115.634
4	oligo- mesotrophe Hochstaudenflur	1.601	18	18	28.818		28.818
		41.661			749.875		749.875

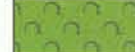


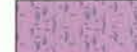
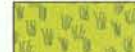

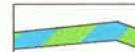
Bestand: 430.043



+ 319.832 ✓



Legende

(Typisierung und Kodierung der Vegetationstypen nach dem "Leitfaden Eingriffsbewertung", MFU 2001)

- | | |
|---|--|
|  1.8.3 Sonstiges Gebüsch |  4.2 Bach |
|  2.2.14.2 Wiese frischer Standorte |  4.13.1 oligo- bis mesotrophe Hochstaudenflur |
|  2.7.2.2.2 Wiesenbrache frischer Standorte |  Einzelgehölze |
|  2.9 Graben | |

-  Grenze des Planungs- und Bilanzierungsraumes
-  Lage u. Nr. der Aufnahmeflächen Pflanzen u. Heuschrecken

Genehmigungsplanung



Auftraggeber

Maßstab
1 : 2000

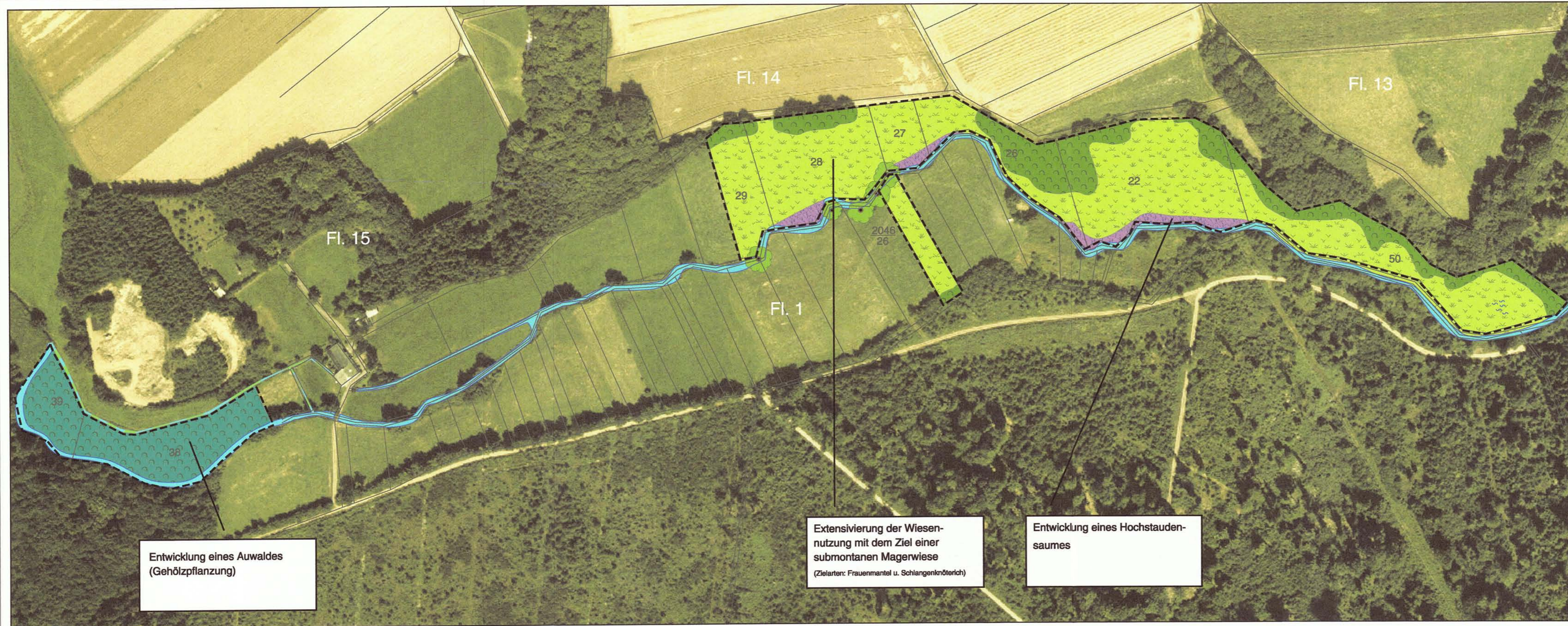
Datum
Änderung
25. April 2006

Bearbeitung
Dr. Meas
Büro für Ökologie und Planung
Altforststr. 12
86740 Seinhofen
Tel.: 06831/46378
Fax: 06831/2228

Projekt
**Ökokontomaßnahme
"Hasselmühle/Leuk"**

Planinhalt
BESTAND
Plan-Nr.
1

Genehmigt durch Bescheid
Az. 517503/09
Landesamt für Umwelt-
und Arbeitsschutz
Im Auftrag
Gisela A. [Signature]



Legende

(Typisierung und Kodierung der Vegetationstypen nach dem "Leitfaden Eingriffsbewertung", MfU 2001)

BESTAND	PLANUNG	
	1.8.3 Sonstiges Gebüsch	
	2.2.12 submontane Magerwiese	
	1.2.1 Auwald (Gehölzpflanzung)	Einzelgehölze
	2.9 Graben	Grenze des Planungs- und Bilanzierungsraumes
	4.2 Bach	
	4.13.1 oligo- bis mesotrophe Hochstaudenflur	

Genehmigungsplanung



Auftraggeber

Maßstab

1 : 2000

Datum

Änderung
25. April 2006

Bearbeitung

Dr. Mees
Büro für Ökologie und Planung
Altforwallstr. 12
66741 Sandhof
Tel.: 06831/46378
Fax: 06831/2228

Projekt

Ökokontomaßnahme
"Hasselmühle/Leuk"

Planinhalt

ZIELE UND MASSNAHMEN

Plan-Nr.

2

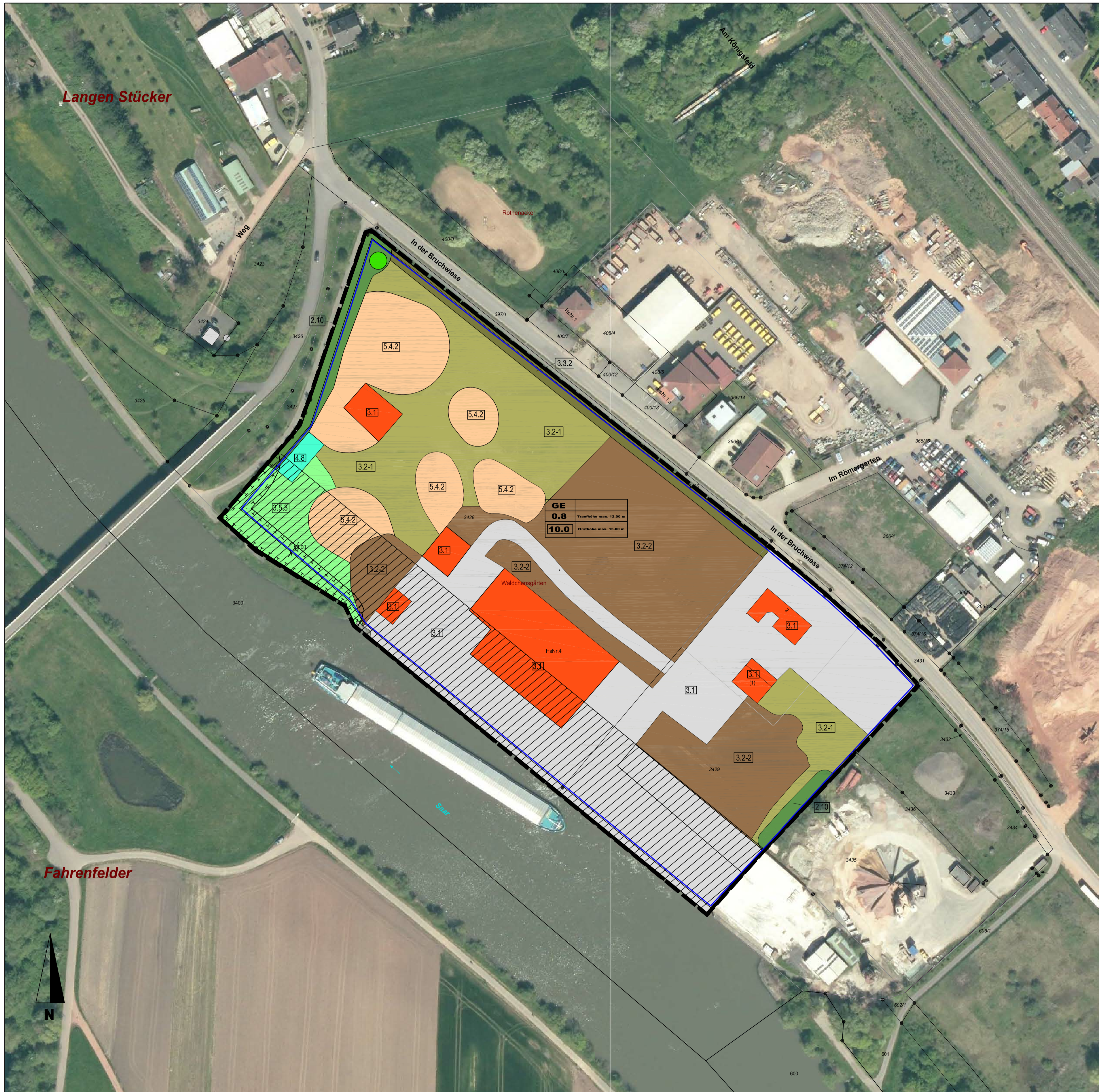
Entwicklung eines Auwaldes
(Gehölzpflanzung)

Extensivierung der Wiesen-
nutzung mit dem Ziel einer
submontanen Magerwiese
(Zielarten: Frauenmantel u. Schlangenkriecher)

Entwicklung eines Hochstauden-
saumes

Genehmigt durch Roscheid
Az.: 5-17503/06
Landesamt für Umwelt-
und Arbeitsschutz
Im Auftrag
C. Ahrn

10. PLAN



ZEICHENERKLÄRUNG

Biotoptypen

- 2.10 Baum- und Strauchhecke
- markanter Einzelbaum
- 3.1 versiegelte Flächen
- 3.1 Gebäude, Anlagenteile
- 3.2-1 Schotterrassen, geschotterte Flächen mit Krautvegetation
- 3.2-2 vegetationslose Schotterflächen
- 3.3-2 Straßenbegleitgrün, Rasen mit Entwässerungsrinne
- 3.5.3 Sonstige Grünanlage mit Wiese und Einzelsträuchern
- 4.8 Sonstiges künstliches Gewässer (Beton-Wasserbecken)
- 5.4.2 Aufschüttungen, teilweise mit Kraut- und Hochstaudenfluren

Festsetzungen des Bebauungsplans

- Baugrenze
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans

**STADT
MERZIG**

**4. Änderung des Bebauungsplans
"Bruchwiese"**

PLANINHALT
Fachbeitrag Natur- und Artenschutz
- Biotoptypen -

MAßSTAB: 1 : 1.000	BEARBEITET : JofHo	PLAN-NR.: 1
	DATUM : 03.05.2017	
	GEPRÜFT : Jost	

BEARBEITUNG



PCI Partnerschaft
Kesseler Weg 1
66113 Saarbrücken
pci@pci.de
www.pci.de

AUFTRAGGEBER



LEG Service
Balthasar-Göckel-Strasse 31
66113 Saarbrücken